

# Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren

8., aktualisierte und wesentlich  
überarbeitete Auflage 2019

von

Rechtsanwalt **Detlev Burhoff**,  
Richter am Oberlandesgericht a.D.  
Münster/Augsburg



**Zitiervorschlag:**

Burhoff, EV, Rn 1

**Hinweis**

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

**Benutzer-Hinweis für Muster**

Für den Download der Mustertexte gehen Sie auf <https://www.zap-verlag.de/Ermittlungsverfahren>  
Dort erhalten Sie Zugriff auf das zip-Archiv: zap.5931\_Musterdownload.zip

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

**[kontakt@zap-verlag.de](mailto:kontakt@zap-verlag.de)**

Autor und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

**[www.zap-verlag.de](http://www.zap-verlag.de)**

Alle Rechte vorbehalten.

© 2019 ZAP Verlag GmbH, Rochusstraße 2-4, 53123 Bonn

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck: Kösel GmbH & Co.KG, Krugzell

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-89655-931-9

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

## Vorwort

Der Strafprozess wird für den Mandanten nicht erst in der Hauptverhandlung entschieden.

Vielmehr werden, worauf schon *Karl Peters* 1980 in seinem Geleitwort für die von *Regina Lange* durchgeführte Untersuchung von „Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren“ hingewiesen hat und, was auch heute noch gilt, die Weichen für einen möglichst günstigen Ausgang des Strafverfahrens bereits im Ermittlungsverfahren gestellt. Fehler, die hier gemacht werden, können, auch wenn der Verteidiger und/oder das Gericht sie noch rechtzeitig vor Abschluss der Hauptverhandlung erkennen, häufig kaum noch berichtigt werden. Deshalb muss der Verteidiger in jedem Strafverfahren im Interesse seines Mandanten schon im Ermittlungsverfahren sowohl die rechtlichen als auch die (verfahrens-)taktischen Besonderheiten des Strafprozesses kennen und beachten.

Das vorliegende Handbuch will den Strafverteidiger im Ermittlungsverfahren unterstützen. Es geht u.a. zurück auf Anregungen, die ich schon bald nach Erscheinen des (in Kürze in 9. Auflage vorliegenden) „Handbuchs für die strafrechtliche Hauptverhandlung“ erhielt und die empfahlen, dem Strafverteidiger etwas Vergleichbares auch für das Ermittlungsverfahren an die Hand zu geben. Diese Anregungen haben mir damals Mut gemacht, auf dem eingeschlagenen Weg weiterzugehen. Mein Anliegen war/ist es, auch mit diesem Handbuch dazu beizutragen, die „richtige“ Wahrheitsfindung im Strafprozess zu sichern. Das ist die Aufgabe, an der Gericht, Verteidiger und Staatsanwaltschaft gemeinsam teilhaben, wenn auch jeder an seinem Platz und jeder sicherlich unter „richtiger“ Wahrheit etwas anderes versteht. Deshalb habe ich mich besonders über den Zuspruch gefreut, den die Voraufgaben dieses Handbuchs aus dem Kreis der Verteidiger, dem ehemaligen Kollegenkreis, vor allem aber auch von Staatsanwälten erfahren haben. Er zeigt mir, dass mein Anliegen verstanden worden und der eingeschlagene Weg der richtige ist. Ich hoffe, dass auch die nun vorliegende 8. Auflage dieses Handbuchs in gleichem Maße Anklang findet wie die Voraufgaben.

Das Handbuch will allen Benutzern eine **praktische Arbeitshilfe** sein. Es wendet sich in erster Linie – ebenso wie das für die Hauptverhandlung – an den Strafverteidiger, und zwar sowohl an den erfahrenen Strafverteidiger als auch an den Berufsanfänger bzw. den Rechtsanwalt, der nicht so häufig mit Strafsachen zu tun hat. Darüber hinaus werden aber auch Richter oder Staatsanwälte hier die Lösung eines in der täglichen Praxis auftretenden Problems finden. Weil das Handbuch allen Benutzern eine praktische Arbeitshilfe sein soll, habe ich mich für die Darstellung in ABC-Form entschieden. Dies nicht nur, weil diese Darstellungsform bei dem „Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung“ von Anfang an positiv aufgenommen worden ist. Grund war vielmehr auch, dass unter dem jeweiligen Stichwort i.d.R. alle damit zusammenhängenden (Rechts-)Fragen und Probleme geschlossen dargestellt werden können. Damit ist ein schnellerer Zugriff auf die gesuchte Antwort möglich als bei den sonst üblichen Darstellungsformen. Die z.T. sehr umfangreichen Rechtsprechungsnachweise, vor allem auch zur Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und der Landgerichte, sollen es jedem Benutzer ermöglichen, die Rechtsprechung „seines“ OLG bzw. LG zu finden. Wegen der Einzelheiten der Benutzung des Handbuchs i.Ü. verweise ich auf die „Hinweise zur Benutzung des Handbuchs“.

Ich habe mich bemüht, Überschneidungen mit meinem „Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung“ so weit wie möglich zu vermeiden. Bei den einzelnen Stichwörtern sind daher grundsätzlich immer nur die für das Ermittlungsverfahren bedeutsamen Fragen des jeweiligen Problems dargestellt. Überschneidungen haben sich jedoch nicht immer vermeiden lassen. So waren m.E. die Fragen, die z.B. mit der Ablehnung eines Richters zusammenhängen, auch schon im Ermittlungsverfahren zu behandeln, da sie auch dort praktische Bedeutung erlangen können. Entsprechendes gilt für die strafrechtliche Beurteilung des Verteidigerhandelns. Eine Verweisung auf die Darstellung im „Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung“ habe ich zudem auch deshalb möglichst vermeiden wollen, weil ich dem Benutzer

ein eigenständiges Arbeiten mit dem diesem Handbuch ermöglichen wollte, ohne ihn zu „zwingen“, auch mein anderes Handbuch erwerben zu müssen.

Für diese 8. Auflage sind die Stichwörter der 7. Auflage **aktualisiert** und zum Teil **wesentlich erweitert** worden. Das war vor allem auch im Hinblick auf die zum Ende der 18. Legislaturperiode in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelungen, insbesondere durch das „**Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens**“ vom 17.8.2017 (BGBl I, S. 3202) und das „**Zweite Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte** von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts v. 27.8.2017 (BGBl I, S. 3295) erforderlich. Diese haben die StPO an vielen Stellen geändert und auch hier an vielen Stellen zu Änderungen und/oder neuen Stichwörtern geführt. In dem Zusammenhang habe ich dann die vorhandenen sehr langen Stichwörter, die wegen ihres Umfangs teilweise unübersichtlich geworden waren, auf mehrere Stichwörter aufgeteilt, um so in den Bereichen ein besseres Arbeiten zu ermöglichen. Das ist z.B. bei den Ablehnungsgründen (§§ 24 ff. StPO), der Absprache/Verständigung (§ 257c StPO) und dem Bußgeldverfahren der Fall gewesen. Dadurch und wegen der Ergänzungen mussten die Randnummern noch einmal überarbeitet werden. Ich weiß, dass das teilweise von anderen Autoren wegen der nun nicht mehr stimmenden Verweise in deren Veröffentlichungen nicht gern gesehen wird, es war aber leider wegen einiger Unstimmigkeiten und wegen zahlreicher Ergänzungen und Änderungen unvermeidlich. Über die vorstehenden Arbeiten hinaus sind schließlich die seit der 7. Auflage erschienenen Veröffentlichungen und die seitdem veröffentlichte Rechtsprechung ausgewertet und aufgenommen worden. Ich hoffe, dass ich bei der Flut des kaum noch überschaubaren Materials nichts Wesentliches übersehen habe. Allein aus der Rechtsprechung sind rund 600 neue Entscheidungen eingearbeitet worden.

Das Werk hat im Wesentlichen den **Stand Mitte August 2018**. Ich weise an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass der im Verlag C.H.Beck erscheinende „Karlsruher Kommentar“ nach wie vor leider nur mit seiner 7. Auflage berücksichtigt werden konnte. Die aktuelle 8. Auflage lag bei Redaktionsschluss für dieses Buch leider noch nicht vor und konnte daher nicht eingearbeitet werden. Darauf ist bei den entsprechenden Zitaten aus dem „Karlsruher Kommentar“ zu achten.

**Hinweisen** möchte ich an dieser Stelle auch nochmals auf meine Homepage [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de). Dies einerseits natürlich wegen der dort auch weiterhin im Volltext eingestellten Beschlüsse des OLG Hamm, andererseits vor allem aber wegen der dort inzwischen eingestellten zahlreichen Entscheidungen anderer Gerichte und der ebenfalls dort aufgenommenen „**Verfahrenstipps** und Hinweise für Strafverteidiger zu neuerer Rechtsprechung in Strafsachen“, die drei Mal im Jahr in der **ZAP** veröffentlicht werden. Durch die dort behandelte aktuelle Rechtsprechung und die Hinweise auf dieses Handbuch soll die Aktualität auch des Handbuchs zwischen den Auflagen nach Möglichkeit erhalten werden. Auf der Homepage sind außerdem zahlreiche von mir stammende **Aufsätze** und Zeitschriftenbeiträge im **Volltext** eingestellt und können ausgedruckt werden.

Mein Bemühen war es – wie auch schon in den Voraufgaben –, im Interesse einer funktionierenden Strafrechtspflege die Tätigkeit des Strafverteidigers nicht nur aus der – vielleicht manchmal immer noch einseitigen – Sicht des (ehemaligen) Richters darzustellen. Denn Richtersicht allein kann kaum die im Interesse des Beschuldigten notwendige Waffengleichheit herstellen und Fehler zu seinen Lasten im Ermittlungsverfahren vermeiden. An dem Anliegen hat sich nach meinem Ausscheiden aus dem richterlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen nichts geändert. Dass es mir gelungen ist, Einseitigkeit in jeder Hinsicht zu vermeiden, zeigt der Zuspruch, den das Handbuch von allen am Strafverfahren beteiligten „Seiten“ erfahren hat.

**Anregungen** und Kritik nehme ich weiterhin gern entgegen, beides kann helfen, die nächste Auflage noch besser zu gestalten. Ich hoffe, dass alle die, die mir in den letzten Jahren auf Seminaren, durch E-Mails oder durch die Übersendung von Entscheidungen Anregungen gegeben haben, die darauf zurückgehenden Ergänzungen oder Änderungen (wieder-)finden. Wer mir auch künftig Vorschläge oder Hinweise geben möchte, kann sich an mich unter meiner Kanzleianschrift „Stettenstraße 12, 86150 Augsburg“ wenden, mir unter 0251/1449331 ein Fax bzw. unter [ermittlungsverfahren@burhoff.de](mailto:ermittlungsverfahren@burhoff.de) eine E-Mail zukom-

men lassen. Das gilt ganz besonders dann, wenn – trotz allem Bemühen um Richtig- und Vollständigkeit – an der einen oder anderen Stelle vielleicht doch (noch) ein Zitatfehler festgestellt werden sollte.

Zum Schluss möchte ich danken. Besonderer Dank gebührt der Lektorin beim ZAP-Verlag, Frau *Christiane Göhring*, die das Werk lektoriert und mich bei der Erstellung des Stichwort-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnisses tatkräftig unterstützt hat. Neben ihr danke ich allen anderen Mitarbeitern des ZAP-Verlags, die wie auch schon bei den Voraufgaben in nach wie vor bewundernswerter Weise bei der Erstellung des Werkes aktiv mitgeholfen haben. Erinnern möchte ich auch noch einmal an die Hilfe, die ich vornehmlich in Zusammenhang mit der 1. Auflage von Herrn Prof. Dr. *Ralf Neuhaus* aus Dortmund, dem ich damals das Manuskript zur kritischen Durchsicht überlassen hatte, erhalten habe. Er hat dann später auch einen Teil der für die 2. und 3. Auflage überarbeiteten Passagen gegengelesen. Seine Anregungen und Anmerkungen habe ich damals – ebenso wie schon beim „Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung“ – eingearbeitet, wenn sie mir aus seiner Sicht des (erfahrenen) Strafverteidigers einleuchtend erschienen und sie dazu beigetragen haben, die Darstellung zu verbessern. Und „last but not least“ danke ich schließlich meiner Frau und meiner Familie, die es auch bei den Arbeiten für diese 8. Auflage wieder geduldig ertragen hat, manche Stunde auf mich verzichten zu müssen.

Münster, im August 2018

Detlef Burhoff



## Hinweise zur Benutzung des Handbuchs

1. Dieses Handbuch erhebt nicht den Anspruch, ein (weiterer) Kommentar zur StPO zu sein. Es soll vielmehr eine **praktische Arbeitshilfe** für das Ermittlungsverfahren sein. Deshalb habe ich i.d.R. auch für die Rechtsfragen zunächst die sog. herrschende Meinung dargelegt, wie sie insbesondere bei *Meyer-Gößner/Schmitt* aufgeführt ist, diese jedoch durch weiterführende Hinweise – auch auf kritische Literatur und Rechtsprechung – ergänzt. Auftauchende Fragen können und müssen also gegebenenfalls (dort) vertieft werden.

Ergänzt ist die Darstellung um praktische Hinweise zur **Taktik** der Verteidigung. Deshalb waren auch Ausführungen zur Stellung und zu den Rechten und Pflichten des Verteidigers erforderlich. Sie können und wollen – schon aus Platzgründen – natürlich nur einen Überblick geben.

2. Ich habe bewusst von einem sonst allgemein üblichen, i.d.R. meist sehr **umfangreichen Literaturverzeichnis abgesehen**. Das Literaturverzeichnis enthält nur die Hinweise auf die gängigen Standard- und Großkommentare sowie auf häufiger herangezogene Monografien.

Die von mir als notwendig angesehenen weiterführenden Hinweise auf Spezialkommentare, auf Monografien oder auf Aufsätze zu bestimmten Themen sind an den Stellen eingeordnet, an denen die Fragen bei den einzelnen Stichwörtern behandelt werden. Sie sind in dem vor den einzelnen Stichwörtern aufgenommenen Abschnitt „**Literaturhinweise**“ zusammengefasst, und zwar alphabetisch nach dem Namen des Autors unter Nennung des (Aufsatz-)Titels geordnet. Der Benutzer kann durch die Nennung des Titels eines Aufsatzes oder einer Monografie an dieser Stelle besser und schneller erkennen, ob eine von mir angeführte Belegstelle eine zu vertiefende Frage nur mitbehandelt oder ob sie gegebenenfalls die Hauptthematik eines Literaturbeitrags darstellt. Die „Literaturhinweise“ enthalten aber nicht nur die von mir zitierten Aufsätze und sonstigen Veröffentlichungen. Sie beinhalten außerdem zum Teil auch andere weiterführende Literatur. Mithilfe dieser weiterführenden Hinweise auf in der einschlägigen Fachliteratur sonst noch erschienene Aufsätze zu den anschließend behandelten Stichwörtern können über die angeführten Zitate hinaus die behandelten Fragen vertieft werden.

Ich bin mir bewusst, dass diese Verfahrensweise zu der ein oder anderen Doppelnennung führt, obwohl ich versucht habe, das teilweise dadurch zu vermeiden, dass die Literatur zum Teil bei den sog. Verteilerstichwörtern (s. dazu unten 7.) zusammengefasst worden ist. Das war jedoch nicht in allen Fällen möglich. Der verbliebene Anteil von Doppelnennungen kann m.E. hingenommen werden. Der durch die Doppelnennungen entstehende Platzbedarf wird zudem dadurch aufgewogen, dass derjenige, der eine Frage an anderer Stelle vertiefen will, nicht in einem umfangreichen Literaturverzeichnis nachsuchen muss, ob und gegebenenfalls wo zu der Frage Vertiefendes zu finden ist. Durch das von mir gewählte Verfahren erhält er diese Information vielmehr unmittelbar bei dem jeweiligen Stichwort.

In die „Literaturhinweise“ nicht aufgenommen sind i.d.R. periodisch erscheinende **Rechtsprechungsübersichten** und sonstige Zusammenfassungen und Hinweise, wie z.B. meine „Verfahrenstipps“ in der ZAP. Soweit diese oder andere Übersichten in Bezug genommen werden, wird darauf ausdrücklich hingewiesen.

3. Die veröffentlichte Literatur und Rechtsprechung ist weitgehend bis **einschließlich Mitte August 2018** berücksichtigt und soweit möglich eingearbeitet.

4. Für die Benutzung des Handbuchs ist zu beachten, dass **Verweisungen** auf andere Stichwörter mit einem „→“ angegeben werden. Beispielsweise „→ *Verteidiger, Übernahme des Mandats*“ heißt also, dass weitere oder die Ausführungen zur Mandatsübernahme unter diesem Stichwort zu finden sind.

5. Trotz der Darstellung in ABC-Form sind fortlaufende **Randnummern** gesetzt, da diese ein noch schnelleres Auffinden der jeweils gesuchten Stelle ermöglichen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die in einer Verweisung enthaltene Randnummer nicht immer nur auf den Beginn des genannten Stichworts verweist. Das ist i.d.R. nur der Fall, wenn es sich um eine allgemeine Verweisung handelt. Geht es hin-

gegen um die Verweisung auf ein spezielles Problem/besondere Ausführungen, wird auf diese(s) i.d.R. durch Nennung der entsprechenden Randnummer(n) direkt verwiesen.

6. Für die i.d.R. längeren Stichwörter werden die teilweise ausführlichen **Erläuterungen** unter der Überschrift „Das Wichtigste in Kürze“ in mehreren „**Leitsätzen**“ **zusammengefasst** und so zusätzliche Möglichkeiten zur schnellen und schwerpunktmäßigen Information geboten. Innerhalb der Stichwörter wird das Auffinden von gesuchten Erläuterungen dann dadurch erleichtert, dass die den Inhalt wiedergebenden Begriffe durch Fettdruck hervorgehoben sind und damit den Charakter von ins Auge fallenden Zwischenüberschriften erhalten. Die einzelnen Erläuterungen zu „Leitsätzen“ finden sich zudem i.d.R. unter der Ziffer, die der des Leitsatzes entspricht.

7. Für die wichtigsten oder sehr umfangreichen Fragenkomplexe habe ich sog. „**Verteilerstichwörter**“ gebildet, bei denen dann auch die zu dem jeweiligen Komplex gebildeten Stichwörter zusammengestellt sind. Die Verteilerstichwörter sind i.d.R. dadurch zu erkennen, dass sie in der Überschrift den Zusatz „Allgemeines“ tragen, wie z.B. „Beschlagnahme, Allgemeines“ oder „Verteidiger, Allgemeines“.

8. Unter der Überschrift „**Hinweise für den Verteidiger**“ oder unter „☞“ ist das dargestellt, was m.E. der Verteidiger in dem jeweiligen Zusammenhang besonders beachten sollte oder was für seinen Mandanten besonders wichtig ist. Ich hoffe, dass auch die bei den jeweiligen Stichwörtern angeordneten Mustertexte insbesondere dem Verteidiger eine Hilfe sein werden.

9. Am Schluss des Buches befindet sich ein stark differenziertes **Stichwortverzeichnis**, das den Benutzer hoffentlich bei keiner Frage im Stich lässt. Dieses Verzeichnis enthält als Fundstellenhinweis die jeweilige Randnummer, unter der die mit der aufgetauchten Frage zusammenhängenden Probleme dargestellt sind. Das in den früheren Auflagen zur Ergänzung des Stichwortverzeichnisses enthaltene **Paragrafenregister** ist ab der 7. Auflage nicht mehr enthalten. Ich habe darauf aus Platzgründen verzichtet. Kollegen, mit denen ich über das Werk gesprochen habe, haben mir berichtet, dass das Paragrafenregister nur geringe Bedeutung für das Arbeiten mit dem Werk hat.

10.a) Dem Handbuch war bis einschließlich der 6. Auflage ein „Entscheidungsregister“ angefügt, in dem alle als Beleg im Text des Handbuchs angeführten **Entscheidungen** aufgeführt waren. Auch dieses ist ab der 7. Auflage entfallen. Grund dafür ist, dass m.E. ein in gedruckter Form vorliegendes Entscheidungsregister, in dem alle Entscheidungen mit ihren Hauptfundstellen enthalten sind, um so Konkordanzen prüfen zu können, nicht mehr erforderlich ist. Seit Erscheinen der ersten Auflage des Werkes im Jahr 1997 sind mehr als 20 Jahre vergangen. Inzwischen dürfte fast jeder im Strafverfahren tätige Rechtsanwalt auch über einen Zugang zu einer digitalen Datenbank verfügen, der es ermöglicht, schneller als über ein in gedruckter Form vorliegendes Entscheidungsregister nach etwaigen Konkordanzen zu suchen. Zudem besteht die Möglichkeit über die Eingabe der jeweiligen Fundstelle in eine digitale Suchmaschine im Internet nach Konkordanzen zu suchen. Die meisten der angeführten Entscheidungen sind mit der jeweiligen Fundstelle bei openjur.de gelistet, so dass darüber sehr schnell nach Konkordanzen geforscht werden kann.

Beibehalten habe ich die Zitierweise. D.h.: Im **Text** selbst ist, wenn die Entscheidung in mehreren Zeitschriften und Entscheidungssammlungen veröffentlicht ist, immer nur eine Fundstelle angeführt. Dabei bin ich davon ausgegangen, dass nicht alle verfügbaren Zeitschriften jeweils beim Nutzer vorhanden sein werden, weshalb ich aus Gründen der praktischen Erreichbarkeit für den Verteidiger **folgende „Wertigkeit“** der Zeitschriften/Entscheidungssammlungen eingehalten habe:

Einer Veröffentlichung in der „**NJW**“, die i.d.R. jedem Verteidiger zur Verfügung steht, habe ich den **Vorrang** gegeben (wegen der BGHSt-Zitate s.u. b). Daran schließen sich die „**NStZ**“ und der „**StV**“ an. Über die vorgenannten Zeitschriften hinaus dürften für den Verteidiger erreichbar sein: „**StraFo**“, „**StRR**“, „**NStZ-RR**“, „**wistra**“, „**VRS**“, „**VRR**“ u.a. Das bedeutet einerseits: Ist im Text als Beleg eine NJW-Fundstelle zitiert, kann die Entscheidung auch noch in weiteren Zeitschriften veröffentlicht sein. Andererseits ist aber, z.B. aus einem StV-Zitat, der **Schluss zu ziehen**, dass die entsprechende Entscheidung nicht in der NJW und/oder der NStZ veröffentlicht ist, gegebenenfalls aber noch in einer sonstigen Zeitschrift. Dadurch wird m.E. unnötiges Suchen nach einer Konkordanz in einer dieser Zeitschriften vermieden.



**b)** Hinsichtlich der zitierten **Entscheidungen** des BVerfG und des BGH ist noch auf Folgendes hinzuweisen:

**aa)** Die Entscheidungen des **BVerfG** sind nach der o.a. Reihenfolge zitiert. Auf den Beleg der Veröffentlichung in der Entscheidungssammlung „BVerfGE“ habe ich im Text verzichtet, da diese Sammlung nur den wenigsten Benutzern in ihrem Büro oder zu Hause zur Verfügung stehen dürfte.

**bb)** Entscheidungen des **BGH**, die in „BGHSt“ veröffentlicht sind, sind auch mit dieser Fundstelle herangezogen. Zwar wird die Entscheidungssammlung auch nicht allen Benutzern zur Verfügung stehen, jedoch unterstreicht das Zitat mit der BGHSt-Fundstelle wegen der Aufnahme der Entscheidung in die amtliche Sammlung deren Bedeutung. Hier ist dann noch anzumerken, dass das Zitat einer Entscheidung des BGH mit einer NJW-Fundstelle bedeutet, dass die Entscheidung in der amtlichen Sammlung BGHSt nicht enthalten ist.

**11.** Im Handbuch zitierte Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO.

**12.** Hinzuzuweisen ist schließlich noch auf das Stichwort „**Gesetzesnovellen**“. Aufgeführt sind dort die aktuellen Gesetzesnovellen, die Auswirkungen auf die das Ermittlungsverfahren betreffenden Vorschriften der StPO haben (können). Die geplante Gesetzesänderung ist jeweils kurz dargestellt. In dem dazugehörigen Stichwort wird dann auf das Stichwort „Gesetzesnovellen“ verwiesen. Damit hat der Verteidiger die Möglichkeit, wenn die Gesetzesänderung in Kraft getreten ist, sich wenigstens kurz über die eingetretene Änderung zu informieren und ist so – bis zum Erscheinen der neunten, die Gesetzesänderungen berücksichtigenden Auflage – in der Lage, die aktuelle Gesetzeslage abzufragen.

**13.** Hinweisen möchte ich auch noch auf Folgendes: Die von mir jährlich dreimal in der ZAP veröffentlichten „Verfahrenstipps zu neuerer Rechtsprechung in Strafsachen“ werden in der jeweils aktuellen Fassung auf meiner **Homepage** „[www.burhoff.de](http://www.burhoff.de)“ eingestellt sein. In dieser Aufsatzreihe stelle ich neue strafverfahrensrechtliche Rechtsprechung vor, sodass der Benutzer meines Handbuchs durch einen „Besuch“ auf meiner Homepage immer schnell feststellen kann, ob ggf. wichtige neue Rechtsprechung zu einem Problemkreis vorliegt, wodurch das **Handbuch** selbst in gewisser Weise **dauernd aktualisiert** wird. Über einen Besuch der Homepage und die Inanspruchnahme dieser Service-Leistung freue ich mich.



# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
Vorwort . . . . .	V
Hinweise zur Benutzung des Handbuchs . . . . .	IX
Musterverzeichnis . . . . .	XXI
Literaturverzeichnis . . . . .	XXIII
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XXVII
	<b>Rdn</b>
<b>A</b>	
Ablehnung eines Richters, Allgemeines . . . . .	1
Ablehnung eines Sachverständigen . . . . .	7
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines . . . . .	16
Ablehnungsgründe, Befangenheit, persönliche Verhältnisse . . . . .	23
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten des Ablehnenden . . . . .	30
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten/Äußerungen des Richters . . . . .	34
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Vorbefassung . . . . .	48
Ablehnungsverfahren . . . . .	59
Ablehnungszeitpunkt . . . . .	87
Ablösung/Ablehnung eines (befangenen) Staatsanwalts . . . . .	93
Abschluss der Ermittlungen . . . . .	102
Absprachen/Verständigung, Allgemeines . . . . .	107
Absprachen/Verständigung, Begriffe/Grundsätze . . . . .	115
Absprachen/Verständigung, Beteiligte . . . . .	127
Absprachen/Verständigung, geeignete Fälle . . . . .	132
Absprachen/Verständigung, Inhalt . . . . .	139
Absprachen/Verständigung, Verfahren . . . . .	172
Absprachen/Verständigung, Zustandekommen . . . . .	185
Akteneinsicht, Adressat des Gesuchs . . . . .	199
Akteneinsicht, Allgemeines . . . . .	206
Akteneinsicht, Anfertigung eines Aktenauszugs . . . . .	221
Akteneinsicht, Bearbeitung des Aktenauszugs . . . . .	239
Akteneinsicht, Behandlung der Akten . . . . .	243
Akteneinsicht bei Beweismitteln . . . . .	247
Akteneinsicht bei Verfahren gegen mehrere Beschuldigte . . . . .	257
Akteneinsicht, Berechtigter . . . . .	266
Akteneinsicht, Beschränkung . . . . .	284
Akteneinsicht, Dauer . . . . .	322
Akteneinsicht des Verletzten . . . . .	330
Akteneinsicht durch Dritte . . . . .	360
Akteneinsicht, elektronische Akte . . . . .	376
Akteneinsicht in Beiakten und beigezogene Akten . . . . .	385
Akteneinsicht in Computerdateien . . . . .	394
Akteneinsicht in Spurenakten . . . . .	400
Akteneinsicht, Kosten . . . . .	406
Akteneinsicht nach Einstellung des Verfahrens . . . . .	425
Akteneinsicht nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss . . . . .	432
Akteneinsicht, Ort der Durchführung . . . . .	437
	XIII

	<b>Rdn</b>
Akteneinsicht, Rechtsmittel bei Ablehnung . . . . .	446
Akteneinsicht, Umfang. . . . .	465
Akteneinsicht, Unterrichtung des Beschuldigten . . . . .	511
Akteneinsicht, Unterrichtung Dritter . . . . .	524
Akteneinsicht, Verlust der Akten . . . . .	530
Akteneinsicht, Zeitpunkt. . . . .	534
Akustische Wohnraumüberwachung/Großer Lauschangriff . . . . .	541
Anfangsverdacht. . . . .	543
Anklageschrift . . . . .	553
Antrag auf gerichtliche Entscheidung. . . . .	585
Antrag nach §§ 23 ff. EGGVG . . . . .	597
Antragsmuster, Übersicht . . . . .	618
Anwesenheitsrechte des Verteidigers im Ermittlungsverfahren . . . . .	620
Augenscheinseinnahme . . . . .	622
Auskunft über/Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten, Allgemeines . . . . .	633
Auskunft über/Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten, Bestandsdaten . . . . .	643
Auskunft über/Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten, Imsi-Catcher . . . . .	668
Auskunft über/Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten, Verkehrsdaten/Vorratsdatenspeicherung . . . . .	677
Auskunftsverweigerungsrecht . . . . .	717
Auslagererstattung im Ermittlungsverfahren . . . . .	730
Auslieferungsverfahren, Allgemeines. . . . .	742
Aussagegenehmigung . . . . .	757
Ausschluss eines Richters . . . . .	769
Außervollzugsetzung des Haftbefehls . . . . .	790
 <b>B</b>	
Befangenheit, Ablehnung . . . . .	813
Beschlagnahme, Allgemeines . . . . .	815
Beschlagnahme, Anordnung . . . . .	828
Beschlagnahme, Beendigung/Herausgabe der beschlagnahmten Sache . . . . .	840
Beschlagnahme, Beschlagnahme der Handakten bzw. von Computerdateien des Verteidigers/Rechtsanwalts . . . . .	848
Beschlagnahme, Beschlagnahmeverbote . . . . .	868
Beschlagnahme, Bestätigung nichtrichterlicher Anordnungen . . . . .	901
Beschlagnahme, Beweisverwertungsverbote . . . . .	909
Beschlagnahme, Durchführung. . . . .	929
Beschlagnahme, Rechtmäßigkeits-Checkliste. . . . .	942
Beschlagnahme, Rechtsmittel . . . . .	960
Beschlagnahme, Schadensersatz . . . . .	975
Beschlagnahme, Verhältnismäßigkeit. . . . .	984
Beschlagnahme von Behördenakten. . . . .	992
Beschlagnahme, Voraussetzungen. . . . .	1008
Beschleunigtes Verfahren . . . . .	1023
Beschuldigter, Begriff . . . . .	1041
Beschwerde. . . . .	1054
Besetzungsfragen . . . . .	1084
Beweisanträge im Ermittlungsverfahren . . . . .	1100

	<b>Rdn</b>
(Beweis-)Anträge im Eröffnungsverfahren . . . . .	1115
Beweiserhebungs-/Beweisverwertungsverbot für Berufsgeheimnisträger . . . . .	1124
Beweisverwertungsverbote, Allgemeines . . . . .	1156
Blutalkoholfragen . . . . .	1280
Blutproben vom Beschuldigten . . . . .	1307
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Akteneinsicht . . . . .	1355
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Allgemeines . . . . .	1378
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Bußgeldbescheid/Einspruch . . . . .	1385
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, HV, Anwesenheit des Betroffenen . . . . .	1393
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Pflichtverteidigung . . . . .	1408
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Verfahren . . . . .	1417
<b>C</b>	1444
Checkliste der Anwesenheitsrechte des Verteidigers im Ermittlungsverfahren . . . . .	1444
<b>D</b>	1446
Datenabgleich . . . . .	1446
Dienstaufsichtsbeschwerde . . . . .	1452
Dinglicher Arrest im Ermittlungsverfahren . . . . .	1463
DNA-Untersuchung, Allgemeines . . . . .	1468
DNA-Untersuchung, Zukünftige Verfahren . . . . .	1520
Durchsuchung, Allgemeines . . . . .	1554
Durchsuchung, Anordnung, Allgemeines . . . . .	1567
Durchsuchung, Anordnung, Inhalt . . . . .	1580
Durchsuchung, Anordnung, Verfahren/Gefahr im Verzug . . . . .	1609
Durchsuchung, Anordnung, Verhältnismäßigkeit . . . . .	1630
Durchsuchung, Anwesenheit des Verteidigers . . . . .	1653
Durchsuchung, Behandlung von Zufallsfunden . . . . .	1673
Durchsuchung, Beweisverwertungsverbote . . . . .	1684
Durchsuchung, Durchsicht von Papieren . . . . .	1717
Durchsuchung, Rechtmäßigkeits-Checkliste . . . . .	1755
Durchsuchung, Rechtsmittel . . . . .	1765
Durchsuchung, Schadensersatz/Kosten . . . . .	1789
Durchsuchung, Telefonkontakt mit dem Verteidiger . . . . .	1795
<b>E</b>	1801
Einlassung des Beschuldigten . . . . .	1801
Einstellung des Verfahrens, Allgemeines . . . . .	1826
Einstellung des Verfahrens nach § 153 wegen Geringfügigkeit . . . . .	1840
Einstellung des Verfahrens nach § 153a nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen . . . . .	1869
Einstellung des Verfahrens nach § 153b bei Absehen von Strafe . . . . .	1906
Einstellung des Verfahrens nach § 154 bei Mehrfachtätern . . . . .	1920
Einstellung des Verfahrens nach § 154a zur Beschränkung der Strafverfolgung . . . . .	1947
Einstellung des Verfahrens nach § 154d zur Entscheidung einer Vorfrage . . . . .	1957
Einstellung des Verfahrens nach § 154f durch die Staatsanwaltschaft wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder anderer Hindernisse . . . . .	1962
Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 . . . . .	1974
Einstellung des Verfahrens nach § 205 durch das Gericht wegen Abwesenheit des Angeschuldigten oder anderer Hindernisse . . . . .	1989

	<b>Rdn</b>
Einstellung des Verfahrens nach § 206a bei Verfahrenshindernissen . . . . .	1998
Einstellung des Verfahrens, Rechtsmittel-Tabelle . . . . .	2004
Einstweilige Unterbringung . . . . .	2007
Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens . . . . .	2014
Entbindung eines Sachverständigen . . . . .	2042
Entbindung von der Schweigepflicht . . . . .	2048
Erhebung der Anklage . . . . .	2066
Erkennungsdienstliche Behandlung des Beschuldigten . . . . .	2071
Erklärungsfrist zur Anklageschrift . . . . .	2094
Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft . . . . .	2105
Eröffnungsbeschluss . . . . .	2116
Eröffnungsverfahren . . . . .	2140
Erörterungen des Standes des Verfahrens . . . . .	2149
Europäischer Haftbefehl . . . . .	2173
<b>F</b>	2195
Fahndungsmaßnahmen/Öffentlichkeitsfahndung . . . . .	2195
<b>G</b>	2218
Gegenüberstellung . . . . .	2218
Gegenvorstellung . . . . .	2244
Gesetzesnovellen . . . . .	2259
Gesperrter Zeuge/Auskunftsverlangen . . . . .	2281
Glaubwürdigkeitsgutachten . . . . .	2291
<b>H</b>	2312
Haftbeschwerde . . . . .	2312
Haftprüfung durch das Oberlandesgericht . . . . .	2335
Hauptverhandlungshaft . . . . .	2395
Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft . . . . .	2409
Honorar-/Vergütungsfragen . . . . .	2411
<b>J</b>	2471
Jugendgerichtsverfahren, Besonderheiten . . . . .	2471
<b>K</b>	2519
Klageerzwingungsverfahren, Allgemeines . . . . .	2519
Klageerzwingungsverfahren, Begriff des Verletzten . . . . .	2526
Klageerzwingungsverfahren, Verfahren . . . . .	2535
Klageerzwingungsverfahren, Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung . . . . .	2547
Kontaktaufnahme des Verteidigers zum inhaftierten Mandanten . . . . .	2571
Kontakte des Verteidigers zu Geschädigten . . . . .	2588
Kontakte des Verteidigers zu Mitbeschuldigten . . . . .	2597
Kontakte des Verteidigers zum Zeugen . . . . .	2601
Kontakte des Verteidigers zur Presse . . . . .	2608
Kontakte des Verteidigers zur Staatsanwaltschaft . . . . .	2613
Körperliche Untersuchungen, Allgemeines . . . . .	2618
Körperliche Untersuchungen des Beschuldigten . . . . .	2621
Körperliche Untersuchungen mit Verletzung des Schamgefühls . . . . .	2651

	<b>Rdn</b>
Körperliche Untersuchungen von anderen Personen . . . . .	2656
Kriminaltechnik/Kriminaltechnische Gutachten . . . . .	2677
<b>L</b>	2754
Leichenschau . . . . .	2754
Lügendetektor . . . . .	2760
<b>M</b>	2769
Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen, Allgemeines . . . . .	2769
Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen, Akustische Wohnraumüberwachung . . . . .	2781
Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen, außerhalb von Wohnraum . . . . .	2803
Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen, Benachrichtigung/Rechtsmittel . . . . .	2820
Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen, Beweisverwertungsverbote . . . . .	2825
Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen, Übersichtstabelle . . . . .	2830
Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen, Zufallsfunde/Verwendungsregelung . . . . .	2832
Mündliche Haftprüfung. . . . .	2838
<b>N</b>	2861
Nachholung des rechtlichen Gehörs . . . . .	2861
Nebenklage . . . . .	2879
Netzfahndung/Datenspeicherung . . . . .	2909
<b>O</b>	2919
Obergutachter. . . . .	2919
Observation durch die Polizei . . . . .	2925
Online-Durchsuchung. . . . .	2947
<b>P</b>	2990
Pflichtverteidiger, Allgemeines . . . . .	2990
Pflichtverteidiger, Auswahl des Verteidigers . . . . .	2998
Pflichtverteidiger, Beiordnung bei einem Ausländer . . . . .	3028
Pflichtverteidiger, Beiordnung in sonstigen Fällen . . . . .	3037
Pflichtverteidiger, Beiordnung in Strafvollstreckungsverfahren . . . . .	3048
Pflichtverteidiger, Beiordnung nach § 140 Abs. 1 . . . . .	3064
Pflichtverteidiger, Beiordnungsgründe . . . . .	3082
Pflichtverteidiger, Beiordnung wegen Inhaftierung des Beschuldigten. . . . .	3085
Pflichtverteidiger, Beiordnung wegen richterlicher Vernehmung . . . . .	3111
Pflichtverteidiger, Beiordnung wegen Schwere der Tat . . . . .	3144
Pflichtverteidiger, Beiordnung wegen Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage. . . . .	3156
Pflichtverteidiger, Beiordnung wegen Unfähigkeit der Selbstverteidigung . . . . .	3176
Pflichtverteidiger, Entpflichtung . . . . .	3187
Pflichtverteidiger, Honoraranspruch/Vergütungsfragen . . . . .	3220
Pflichtverteidiger, Mehrere (Pflicht-)Verteidiger . . . . .	3242
Pflichtverteidiger, Rechtsmittel . . . . .	3260
Pflichtverteidiger, Stellung. . . . .	3281
Pflichtverteidiger, Umfang der Beiordnung . . . . .	3286
Pflichtverteidiger, Verfahren der Beiordnung . . . . .	3300
Pflichtverteidiger, Wirkung der Beiordnung . . . . .	3321
Pflichtverteidiger, Zeitpunkt der Beiordnung . . . . .	3327
Polizeiliche Beobachtung . . . . .	3356
Polizeiliche Ermittlungen . . . . .	3367

	<b>Rdn</b>
Polizeiliche Vernehmung, Beschuldigter, Allgemeines . . . . .	3379
Polizeiliche Vernehmung, Beschuldigter, Anwesenheitsrechte . . . . .	3384
Polizeiliche Vernehmung, Beschuldigter, Belehrungspflichten . . . . .	3405
Polizeiliche Vernehmung, Beschuldigter, Beweisverwertungsverbote. . . . .	3429
Polizeiliche Vernehmung, Beschuldigter, Verfahrensfragen. . . . .	3466
Polizeiliche Vernehmung, Zeugen. . . . .	3503
Postbeschlagnahme . . . . .	3540
Privatklageverfahren . . . . .	3561
Psychosoziale Prozessbegleitung . . . . .	3573
<b>R</b>	3596
Rasterfahndung . . . . .	3596
Rechtsmittel im Ermittlungsverfahren . . . . .	3621
Reduzierte Besetzung der großen Strafkammer/Jugendkammer . . . . .	3653
Richterliche Vernehmung, Beschuldigter . . . . .	3680
Richterliche Vernehmung, Zeugen . . . . .	3699
Rücknahme der Anklage. . . . .	3726
<b>S</b>	3730
Sachverständigenbeweis . . . . .	3730
Sachverständigengutachten . . . . .	3755
Schutzschrift . . . . .	3770
Sicherstellung von Verfallsgegenständen . . . . .	3776
Sofortige Beschwerde . . . . .	3781
Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen. . . . .	3787
Staatsanwaltschaftliche Vernehmung, Beschuldigter . . . . .	3802
Staatsanwaltschaftliche Vernehmung, Zeugen . . . . .	3812
Steuerstrafverfahren, Besonderheiten. . . . .	3824
Strafanzeige des Beschuldigten . . . . .	3867
Strafbefehlsverfahren. . . . .	3873
<b>T</b>	3901
Täter-Opfer-Ausgleich. . . . .	3901
Telefonüberwachung, Allgemeines . . . . .	3919
Telefonüberwachung, Anordnung . . . . .	3927
Telefonüberwachung, Ausführung. . . . .	3943
Telefonüberwachung, Begriff . . . . .	3949
Telefonüberwachung, betroffener Personenkreis. . . . .	3970
Telefonüberwachung, Beweisverwertungsverbote . . . . .	3978
Telefonüberwachung, Kosten. . . . .	3999
Telefonüberwachung, Quellen-TKÜ . . . . .	4006
Telefonüberwachung, Rechtsmittel . . . . .	4025
Telefonüberwachung, Vernichtung der Überwachungsunterlagen/Erkenntnisse. . . . .	4032
Telefonüberwachung, Verwertung der Erkenntnisse (in der Hauptverhandlung) . . . . .	4036
Telefonüberwachung, Voraussetzungen . . . . .	4045
Terminsanberaumung/Nichtterminierung . . . . .	4068
Terminsverlegung . . . . .	4077



	<b>Rdn</b>
<b>U</b>	4098
Übersetzung von Aktenbestandteilen . . . . .	4098
Unterbringung des Beschuldigten . . . . .	4107
Untersuchungshaft des Beschuldigten . . . . .	4127
Untersuchungshaft, Rechtsmittel/Anträge . . . . .	4183
Unzulässige Vernehmungsmethoden . . . . .	4199
<b>V</b>	4246
Verdeckter Ermittler, Allgemeines . . . . .	4246
Verdeckter Ermittler, Befugnisse . . . . .	4252
Verdeckter Ermittler, Begriff . . . . .	4261
Verdeckter Ermittler, Beweisverwertungsverbote . . . . .	4269
Verdeckter Ermittler, Einsatzvoraussetzungen . . . . .	4279
Verdeckter Ermittler, Rechtsmittel . . . . .	4295
Verdeckter Ermittler/V-Mann in der Hauptverhandlung . . . . .	4301
Verkehr des Verteidigers mit dem inhaftierten Beschuldigten . . . . .	4324
Verkehr mit dem inhaftierten Beschuldigten . . . . .	4343
Verletztenbeistand/Opferanwalt . . . . .	4349
Vermögensbeschlagnahme . . . . .	4369
Vernehmungen, Allgemeines . . . . .	4374
Vernehmungsbegriff . . . . .	4384
Vernehmungsbeistand . . . . .	4398
Vernehmung von Mitbeschuldigten . . . . .	4425
Vernehmung von Sachverständigen . . . . .	4441
Vernehmung von Zeugen, Allgemeines . . . . .	4448
Verteidiger, Allgemeines . . . . .	4454
Verteidiger, Ausschluss, Allgemeines . . . . .	4459
Verteidiger, Ausschluss, Aufhebung . . . . .	4464
Verteidiger, Ausschluss, Ausschließungsgründe . . . . .	4471
Verteidiger, Ausschluss, Grad des Verdachts . . . . .	4483
Verteidiger, Ausschluss, Rechtsmittel . . . . .	4488
Verteidiger, Ausschluss, Verfahren . . . . .	4493
Verteidigerausschluss, Wirkung . . . . .	4509
Verteidiger, Begriff . . . . .	4515
Verteidiger, Bestellungsanzeige . . . . .	4529
Verteidiger, Eigene Ermittlungen des Verteidigers . . . . .	4535
Verteidiger, Haftung . . . . .	4557
Verteidiger, Handakten . . . . .	4567
Verteidiger, Mehrfachverteidigung . . . . .	4576
Verteidiger, Mitarbeit von Dritten bei der Verteidigung . . . . .	4595
Verteidiger, Niederlegung des Mandats . . . . .	4603
Verteidiger, Rechte und Pflichten . . . . .	4611
Verteidiger, Stellung . . . . .	4618
Verteidiger, Übernahme des Mandats . . . . .	4626
Verteidiger, Unterbevollmächtigung . . . . .	4645
Verteidiger, Verschwiegenheitspflicht . . . . .	4651
Verteidiger, Verteidigerhandeln und Strafrecht . . . . .	4662
Verteidiger, Vertreter des Beschuldigten . . . . .	4672

	<b>Rdn</b>
Verteidiger, Vollmacht des Verteidigers . . . . .	4677
Verteidiger, Wahrheitspflicht des Verteidigers . . . . .	4702
Verteidiger, Weitergabe von Wissen an den Mandanten . . . . .	4708
Verteidiger, Zahl der Verteidiger . . . . .	4712
Verteidiger, Zurückweisung des Verteidigers . . . . .	4719
Verteidigungsziel . . . . .	4728
Verzögerungsrüge/Verfahrensverzögerung . . . . .	4737
Videovernehmung im Ermittlungsverfahren. . . . .	4778
V-Mann-Problematik. . . . .	4817
Vorbereitung der Hauptverhandlung . . . . .	4828
Vorermittlungen . . . . .	4853
Vorführung des Beschuldigten . . . . .	4863
Vorführungsbefehl . . . . .	4888
Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis . . . . .	4894
Vorläufige Festnahme . . . . .	4928
Vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten, Allgemeines . . . . .	4950
Vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten, Beschlagnahme . . . . .	4964
Vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten, Vermögensarrest. . . . .	4983
<b>W</b>	5002
Weitere Beschwerde . . . . .	5002
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand . . . . .	5013
<b>Z</b>	5037
Zeuge, Allgemeines. . . . .	5037
Zeugenbeistand . . . . .	5043
Zeugnisverweigerungsrechte . . . . .	5077
Zuständigkeit des Gerichts . . . . .	5100
Zuziehung eines Dolmetschers im Ermittlungsverfahren . . . . .	5117
Zwangmaßnahmen im Ermittlungsverfahren, Allgemeines. . . . .	5134
	<b>Seite</b>
Stichwortverzeichnis . . . . .	1687
Benutzerhinweise für den Download . . . . .	1723

## Musterverzeichnis

	<b>Rdn</b>
Muster A.1: Ablehnungsantrag wegen Befangenheit . . . . .	86
Muster A.2: Antrag auf Akteneinsicht . . . . .	220
Muster A.3: Antrag auf Fertigung eines vollständigen Aktenauszugs . . . . .	238
Muster A.4: Verpflichtung, den Aktenauszug nicht Dritten zu überlassen . . . . .	523
Muster A.5: Antrag Augenscheinsnahme . . . . .	632
Muster B.1: Antrag auf Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan . . . . .	1099
Muster B.2: Beweisantrag im Ermittlungsverfahren . . . . .	1114
Muster B.3: Einspruch gegen Bußgeldbescheid . . . . .	1392
Muster B.4: Antrag auf Entbindung von der Pflicht des Betroffenen, in der Hauptverhandlung zu erscheinen . . . . .	1407
Muster D.1: Antrag auf Einholung eines DNA-Gutachtens . . . . .	1519
Muster D.2: Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchung . . . . .	1788
Muster E.1: Mitteilung über das Einlassungsverhalten . . . . .	1825
Muster E.2: Antrag auf Einstellung des Verfahrens wegen vorübergehender Abwesenheit des Beschuldigten gemäß § 154f StPO . . . . .	1973
Muster E.3: Antrag auf Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 . . . . .	1988
Muster E.4: Antrag auf Einstellung des Verfahrens wegen vorübergehender Abwesenheit des Beschuldigten gem. § 205 . . . . .	1997
Muster E.5: Antrag auf Einstellung wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten . . . . .	2040
Muster E.6: Antrag auf Einstellung des Verfahrens gem. § 170 Abs. 2 . . . . .	2041
Muster E.7: Antrag auf Entbindung des Sachverständigen von der Erstattung eines Gutachtens . . . . .	2047
Muster E.8: Erklärung zur Entbindung von der anwaltlichen Schweigepflicht . . . . .	2065
Muster E.9: Antrag auf Aufhebung der angeordneten Abnahme von Fingerabdrücken . . . . .	2093
Muster E.10: Verlängerung der Erklärungsfrist . . . . .	2101
Muster G.1: Gegenvorstellung . . . . .	2258
Muster G.2: Antrag auf Erteilung der unbeschränkten Aussagegenehmigung . . . . .	2290
Muster H.1: Haftbeschwerde . . . . .	2334
Muster H.2: Vergütungsvereinbarung . . . . .	2459
Muster K.1: Antrag auf Erteilung eines Einzelsprechscheins . . . . .	2587
Muster M.1: Antrag auf mündliche Haftprüfung . . . . .	2860
Muster N.1: Antrag auf Nachholung des rechtlichen Gehörs . . . . .	2878
Muster N.2: Anschlusserklärung und Zulassungsantrag . . . . .	2907
Muster N.3: Beschwerde gegen Zulassung der Nebenklage . . . . .	2908
Muster P.1: Antrag auf Beiordnung des Anwalts des Vertrauens . . . . .	3026
Muster P.2: Beschwerde gegen die Ablehnung der Beiordnung des Anwalts des Vertrauens . . . . .	3027

Muster P.3: Antrag auf Gewährung einer Pauschgebühr . . . . .	3241
Muster P.4: Beschwerde gegen die Ablehnung der Beiordnung . . . . .	3280
Muster P.5: Antrag auf Beiordnung als Pflichtverteidiger . . . . .	3320
Muster P.6: Antrag auf Durchführung des Sühneverfahrens . . . . .	3571
Muster P.7: Privatklage . . . . .	3572
Muster S. 1: Auftragschreiben an einen Sachverständigen . . . . .	3754
Muster S. 2: Einspruch gegen einen Strafbefehl . . . . .	3900
Muster T.1: Antrag auf Aufhebung des Hauptverhandlungstermins . . . . .	4097
Muster U.1: Antrag auf schriftliche Haftprüfung . . . . .	4198
Muster V.1: Bestellungsanzeige gegenüber der Polizei . . . . .	4533
Muster V.2: Bestellungsanzeige gegenüber der Staatsanwaltschaft . . . . .	4534
Muster V.3: Schreiben zur Kontaktaufnahme mit einem Zeugen . . . . .	4549
Muster V.4: Protokollerklärung des befragten Zeugen . . . . .	4550
Muster V.5: Anzeige der Mandatsniederlegung an StA/Gericht . . . . .	4609
Muster V.6: Nachricht an den Mandanten über Mandatsniederlegung . . . . .	4610
Muster V.7: Übernahme des Mandats/Schreiben an bisherigen Verteidiger . . . . .	4644
Muster V.8: Strafprozessvollmacht . . . . .	4700
Muster V.9: Verzögerungsrüge . . . . .	4777
Muster V.10: Aussetzungsantrag wegen fehlender Akteneinsicht . . . . .	4851
Muster V.11: Merkblatt „Hinweise für die Hauptverhandlung“ . . . . .	4852
Muster V.12: Stellungnahme zu einem Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis . . . . .	4926
Muster V.13: Antrag auf Ausnahme von der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis . . . . .	4927
Muster W.1: Wiedereinsetzungsantrag gegen Versäumung der Einspruchsfrist gegen einen Strafbefehl . . . . .	5036
Muster Z.1: Zuständigkeitsrüge . . . . .	5116
Muster Z.2: Antrag auf Feststellung der Erforderlichkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers . . . . .	5133

## Literaturverzeichnis

- AK-StPO, Kommentar zur Strafprozeßordnung in der Reihe Alternativkommentare, herausgegeben von *Wassermann*; zitiert: *AK-StPO-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Apfel/Strittmatter*, Praxiswissen Strafverteidigung im Betäubungsmittelrecht, 2010; zitiert: *Apfel/Strittmatter*, (Rn)
- Alsberg*, Beweisantrag im Strafprozess, bearbeitet von *Dallmeyer*, *Güntge* und *Tsambikakis*, 6. Aufl. 2013; zitiert: *Alsberg/Bearbeiter*, (Rn)
- AnwKommStPO, herausgegeben von *Krekeler* und *Löffelmann*, 2. Aufl. 2010; zitiert: *AnwKomm-StPO/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- AnwKommUHaft, herausgegeben von *König*, 2011; zitiert: *AnwKomm-U-Haft/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Artkämper/Herrmann/Kraus/Kruse*, Aufgabenfelder der Staatsanwaltschaft, 2008; zitiert: *Artkämper u.a.*, (Rn)
- Barton*, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. 2013; zitiert: *Barton*, (Paragraf und Rn)
- Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger, herausgegeben von *Hamm/Leipold*, 6. Aufl. 2018; zitiert: *Beck-Bearbeiter*, (Seite)
- Böttger (Hrsg.)*, Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis, 2. Aufl. 2015; zitiert: *Böttger/Bearbeiter*, (Kapitel und Rn)
- Bosbach*, Verteidigung im Ermittlungsverfahren, 8. Aufl. 2015; zitiert: *Weihrauch/Boßbach*, (Rn)
- Burhoff*, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Aufl. 2019; zitiert: *Burhoff*, HV, (Rn)
- ders.*, Effektivere und praxistauglichere Ausgestaltung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2017 – ein erster Überblick, 2017; zitiert: *Burhoff*, StPO 2017, (Rn)
- ders. (Hrsg.)*, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl. 2018; zitiert: *Burhoff/Bearbeiter*, OWi, (Rn)
- Burhoff/Kotz (Hrsg.)*, Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2013; zitiert: *Burhoff/Kotz/Bearbeiter*, RM, (Rn)
- Burhoff/Kotz (Hrsg.)*, Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, 2016; zitiert: *Burhoff/Kotz/Bearbeiter*, Nachsorge, (Rn)
- Burhoff/Volpert*, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl. 2017; zitiert: *Burhoff/Volpert/Bearbeiter*, RVG, (Paragraf/Nr. des VV, Rn)
- Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Aufl. 2010; zitiert: *Dahs*, (Rn)
- Daimagüler*, Der Verletzte im Strafverfahren, 2016; zitiert: *Daimagüler*, (Rn)
- Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl. 2017; zitiert: *Eisenberg*, (Rn)
- Eisenberg*, Jugendgerichtsgesetz, 20. Aufl. 2018, zitiert: *Eisenberg*, JGG, (Rn)
- Feuerich/Weyland*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Aufl. 2016; zitiert: *Feuerich/Weyland*, (Paragraf und Rn)
- Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 65. Aufl. 2018; zitiert: *Fischer*, (Paragraf und Rn)
- Gerold/Schmidt*, RVG, 23. Aufl. 2018; zitiert: *Gerold/Schmidt/Bearbeiter* (Paragraf/Nr. des VV, Rn)
- Göhler*, Ordnungswidrigkeitengesetz, 17. Aufl. 2017; zitiert: *Göhler/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Graf*, Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2018; zitiert: *Graf/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)

- Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, herausgegeben von *Bockemühl*, 7. Aufl. 2018; zitiert: FA Strafrecht-*Bearbeiter*, (Teil, Kapitel und Rn)
- Handbuch zum Strafverfahren, herausgegeben von *Heghmanns/Scheffler*, 2008; zitiert: *Bearbeiter*, in: HBStrVf, (Kapitel und Rn)
- Hartung/Scharmer*, BORA/FAO Berufs- und Fachanwaltsordnung, 6. Aufl. 2016; zitiert: *Hartung/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Henssler/Prütting*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Aufl. 2019; zitiert: *Henssler/Prütting/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Heidelberger Kommentar zur Strafprozeßordnung, 6. Aufl. 2018; zitiert: *HK-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Herrmann*, Untersuchungshaft, 2007; zitiert: *Herrmann*, (Rn)
- Jung*, Praxiswissen Strafverteidigung von Ausländern, 2009; zitiert: *Jung*, (Rn)
- Junker*, Beweisantragsrecht im Strafprozess, 3. Aufl. 2018; zitiert: *Junker*, (Rn)
- Junker/Armatage*, Praxiswissen Strafverteidigung, 2009; zitiert: *Junker/Armatage*, (Rn)
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, 7. Aufl. 2013; zitiert: *KK-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Kleine-Cosack*, Bundesrechtsanwaltsordnung mit BORA und FAO, 7. Aufl. 2015; zitiert: *Kleine-Cosack*, (Paragraf und Rn)
- Kleinknecht/Müller/Reitberger*, Loseblattkommentar zur Strafprozessordnung, herausgegeben von v. *Heintschel-Heinegg/Stöckel*; zitiert: *KMR-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Klemke/Elbs*, Einführung in die Praxis der Strafverteidigung, 3. Aufl. 2013; zitiert: *Klemke/Elbs*, (Rn)
- Kissel/Mayer*, Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 9. Aufl. 2018; zitiert: *Kissel/Mayer*, (Paragraf und Rn)
- Löwe/Rosenberg*, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, Großkommentar, herausgegeben von *Rieß*, 27. Aufl. 2017 ff.; zitiert: *LR-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Ludovisy/Eggert/Burhoff*, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 6. Aufl. 2015; zitiert: *Ludovisy/Eggert/Burhoff/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Malek*, Verteidigung in der Hauptverhandlung, 5. Aufl. 2017; zitiert: *Malek*, HV (Rn)
- ders.*, Strafsachen im Internet, 2005; zitiert: *Malek*, Internet, (Rn)
- Malek/Wohlers*, Zwangsmaßnahmen und Grundrechtseingriffe im Ermittlungsverfahren, 2. Aufl. 2001; zitiert: *Malek/Wohlers*, (Rn)
- Meyer-Goßner/Schmitt*, Strafprozessordnung, 61. Aufl. 2018; zitiert: *Meyer-Goßner/Schmitt*, (Paragraf und Rn)
- Münchener AnwaltsHandbuch Strafverteidigung, herausgegeben von *Widmaier/Müller/Schlothauer*, 2. Aufl. 2014; zitiert: *Bearbeiter*, in: MAH, (Paragraf und Rn)
- Niemöller/Schlothauer/Weider*, Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren, 2010; zitiert: *N/W/S/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 78. Aufl. 2018; zitiert: *Palandt/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Peter*, Das 1 x 1 des Opferanwalts, 3. Aufl. 2018, zitiert: *Peter*, (Paragraf und Rn)
- Pfeiffer*, StPO, 5. Aufl. 2005; zitiert: *Pfeiffer*, (Paragraf und Rn)
- Pfordte/Degenhard*, Der Anwalt im Strafrecht, 2005; zitiert: *Pfordte/Degenhard*, (Paragraf und Rn)

- Püschel/Bartmeier/Mertens*, Untersuchungshaft in der anwaltlichen Praxis, 2011; zitiert, *Püschel u.a.*, (Paragraf und Rn)
- Radtke/Hohmann*, StPO – Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2019; zitiert: *Radke/Hohman/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Satzger/Schluckbier/Widmaier*, StPO – Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2018; zitiert: *SSW-StPO/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Schlothauer*, Vorbereitung der Hauptverhandlung mit notwendiger Verteidigung und Pflichtverteidigung, 2. Aufl. 1998; zitiert: *Schlothauer*, (Rn)
- Schlothauer/Weiderr/Nobis*, Untersuchungshaft, 5. Aufl. 2016; zitiert: *Schlothauer/Weider/Nobis*, (Rn)
- Schneider/Wolf (Hrsg.)*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 8. Aufl. 2016; zitiert: *AnwKomm/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014; zitiert: *Schönke/Schröder/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Schroth*, Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 2. Aufl., 2011; zitiert: *Schroth*, (Rn)
- Sommer*, Effektive Strafverteidigung, 3. Aufl. 2016; zitiert: *Sommer*, (S.)
- Strafverteidigung in der Praxis*, herausgegeben von *Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle*, 4. Aufl. 2007; zitiert: *StrafPrax-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, herausgegeben von *Wolter*, 4. Aufl. 2012 ff.; zitiert: *SK-StPO/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)





## Abkürzungsverzeichnis

(Die Gesetze sind im Text in der jeweils gültigen Fassung zitiert.)

### A

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
Abl.	Amtsblatt
abl.	ablehnend
ABMG	Autobahnmautgesetz
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
a.D.	außer Dienst
a.E.	am Ende
AE	Akteneinsicht
AER	Akteneinsichtsrecht
a.F.	alte Fassung
AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht (Jahr und Seite)
AG	Amtsgericht/Aktiengesellschaft/Die Aktiengesellschaft (Zs.) (Jahr und Seite)/ Arbeitsgemeinschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGGVG	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
AGS	Anwaltsgebühren Spezial (Zs.) (Jahr und Seite)
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
AmtsBl.	Amtsblatt
ÄndVO	Änderungsverordnung
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt (Zs.) (Jahr und Seite)
AnwGH	Anwaltsgerichtshof
AO	Abgabenordnung
AO-StB	Der AO-Steuerberater (Zs.) (Jahr und Seite)
ARB	Allgemeine Rechtsschutzbedingungen
ArchKrim	Archiv für Kriminologie (Zs.) (Jahr und Seite)
Art.	Artikel
ArztR	Arztrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz

## Abkürzungsverzeichnis

Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz
AVR	Auskunftsverweigerungsrecht
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
Az.	Aktenzeichen
<b>B</b>	
B	Rechtsprechungsübersicht zum Jugendstrafrecht von Böhm in NStZ
BA	Blutalkohol, Wissenschaftliche Zeitschrift für die medizinische und juristische Praxis (Jahr und Seite)
BÄO	Bundesärzteordnung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAK	Blutalkoholkonzentration
BAnz.	Bundesanzeiger
BAT	Bundesangestelltentarif
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen (Entscheidungssammlung)
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen (Entscheidungssammlung)
BayPAG	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG)
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Zs.) (Jahr und Seite)
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVSG	Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG)
BB	Betriebsberater (Zs.) (Jahr und Seite)
BBG	Bundesbeamtengesetz
BbgPolG	Brandenburgisches Polizeigesetz
BbgVerfG	Brandenburgisches Verfassungsgericht
BDO	Bundesdisziplinarordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Be	Rechtsprechungsübersicht von Becker in NStZ-RR
BeamtStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern
BeamtVG	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes
Beschl.	Beschluss
BezG	Bezirksgericht
BFH	Bundesfinanzhof
BFStRMG	Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof

BGHR	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (systematische Entscheidungssammlung) (Paragraf und Stichwort)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (Band und Seite)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Band und Seite)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
BKATerrorG	Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt
Bl.	Blatt
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BND	Bundesnachrichtendienst
BNotO	Bundesnotarordnung
BORA	Berufsordnung-Rechtsanwälte
BPolG	Bundespolizeigesetz
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BRÄK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRÄK-Mitt.	Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer (Zs.) (Jahr und Seite)
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Drucks	Bundesrats-Drucksache
BStatG	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drucks	Bundestags-Drucksache
BtM	Betäubungsmittel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
Bu	Rechtsprechungsübersicht von Burhoff zur Rechtsprechung des OLG Hamm in DAR
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band und Seite)
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band und Seite)
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVV	Beweisverwertungsverbot
BWAGGVG	Baden-Württembergisches Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise

**C**

CB	Compliance-Berater (Zs.) (Jahr und Seite)
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift (Zs.) (Jahr und Seite)
CD-ROM	Compact Disc-Read Only Memory
Ci	Rechtsprechungsübersicht von Cierniak in NStZ-RR
Ci/Ni	Rechtsprechungsübersicht von Cierniak/Niehaus in NStZ-RR
Ci/Zi	Rechtsprechungsübersicht von Cierniak/Zimmermann in NStZ-RR
confront	Zeitschrift für aktive Strafverteidigung (Monat/Jahr, Seite)
CR	Computer und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)

**D**

D	Rechtsprechungsübersicht von Dallinger in MDR
d.A.	der Akte
DB	Der Betrieb (Zs.) (Jahr und Seite)
d.h.	das heißt
DAB	Dienstaufsichtsbeschwerde
DAR	Deutsches Autorecht (Zs.) (Jahr und Seite)
DAV	Deutscher Anwaltverein
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/n
DJT	Deutscher Juristentag
DNA	Desoxyribonukleinsäure
DNA-IFG	DNA-Identitätsfeststellungsgesetz
Dö/Dr	Rechtsprechungsübersicht von Döllel/Dreßen zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
DÖD	Der öffentliche Dienst (Zs.) (Jahr und Seite)
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zs.) (Jahr und Seite)
DRB	Deutscher Richterbund
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
Drucks.	Drucksache
DSB	Datenschutz-Berater (Zs.) (Jahr und Nr.)
DSG NW	Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
DuD	Datenschutz und Datensicherheit (Zs.) (Jahr und Seite)
DV	Der Verkehrsanwalt (Zs.) (Jahr und Seite)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zs.) (Jahr und Seite)
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis (Zs.) (Jahr und Seite)

**E**

EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zs.) (Jahr und Seite)
EGE	Ehrengerichtliche Entscheidungen (bis 1963 Bände arabisch beziffert, ab 1963 Bände römisch beziffert)
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung
Einf v.	Einführung vor
Einl.	Einleitung
E/L	Rechtsprechungsübersicht von Ernesti/Lorenzen zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
Einzelh.	Einzelheiten
EStG	Einkommensteuergesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EN	Eilmeldungen
Erg.-Heft	Ergänzungsheft
Erl.	Erläuterung
EU	Europäische Union
EuAIÜbK	Europäisches Auslieferungsübereinkommen
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift (Jahr und Seite)
EuHbG	Europäisches Haftbefehlsgesetz
EuR	Europarecht (Zeitschrift) (Jahr und Seite)
EuRAG	Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland
EV	Ermittlungsverfahren
e.V.	eingetragener Verein

**F**

F.	Fach
f.	folgende
FA	Fachanwalt
FAG	Gesetz über Fernmeldeanlagen
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Jahr und Seite)
FeV	Fahrerlaubnisverordnung
ff.	fortfolgende
FG	Festgabe/Finanzgericht
FG-BGH	50 Jahre Bundesgerichtshof, Festgabe aus der Wissenschaft, Band IV, 2000
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht (Zs.) (Jahr und Seite)

## Abkürzungsverzeichnis

FS	Festschrift
FÜV	Fernmeldeverkehr-Überwachungsverordnung
<b>G</b>	
G	10 Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Zs.) (bis 1933 nach Band und Seite, ab 1953 nach Jahr und Seite)
GBA	Generalbundesanwalt
gem.	gemäß
GESTA	Stand der Gesetzgebung des Bundes (Informationssystem)
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GiV	Gefahr im Verzug
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
grds.	grundsätzlich
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GStA	Generalstaatsanwalt/Generalstaatsanwaltschaft
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GV.NW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
GVP	Geschäftsverteilungsplan
GVUVS NRW	Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in NRW
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
<b>H</b>	
H	Rechtsprechungsübersicht von Holtz in MDR
HB	Haftbefehl
HbgGDVP	Hamburgisches Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei
He	Rechtsprechungsübersicht von Herlan in MDR
Hess. DSG	Hessisches Datenschutzgesetz
HESt	Höchstrichterliche Entscheidungen (Band und Seite)
Hinw.	Hinweis
h.M.	herrschende Meinung
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (Online-Zs.) (Jahr und Nummer)
Hrsg.	Herausgeber

Hs.	Halbsatz
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
HV	Hauptverhandlung

**I**

IBR	Immobilien und Baurecht (Zeitschrift; Jahr und Seite)
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IMAP	Internet Message Access Protocol
IMEI	International Mobile Station Equipment Identity
IMSI	International Mobile Subscriber Identity
INF	Die Information über Steuer und Wirtschaft (Zs.) (Jahr und Seite)
IQ	Intelligenzquotient
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.e.	im Sinne einer/s
i.S.v.	im Sinne von
ITRB	IT-Rechts-Berater (Zs.) (Jahr und Seite)
i.Ü.	im Übrigen
i.V.	m. in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne

**J**

JA	Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen (Zs.) (Jahr und Seite)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JM	Justizminister
jM	Juris (Zs.) (Jahr und Seite)
JMBL. BB	Justizministerialblatt für das Land Brandenburg
JMBL.	NW Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau (Zs.) (Jahr und Seite)
JSt	Journal für Strafrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
JStG	Jahressteuergesetz
JuMoG	Justizmodernisierungsgesetz
Jura	Juristische Ausbildung (Zs.) (Jahr und Seite)
JurBüro	Das juristische Büro (Zs.) (Jahr und Seite)
JuS	Juristische Schulung (Zs.) (Jahr und Seite)
Justiz	Die Justiz – Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg (Zs.) (Jahr und Seite)

JVA	Justizvollzugsanstalt
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
JW	Juristische Wochenschrift (Zs.) (Jahr und Seite)
JZ	JuristenZeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
<b>K</b>	
K	Rechtsprechungübersicht von Kusch in NSTZ bzw. NSTZ-RR
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz (Zs.) (Jahr und Seite)
KO	Konkursordnung
KÖSDI	Kölner Steuerdialog (Zs.) (Jahr und Seite)
KostVfG	Kostenverfügung
Komm.	Kommentierung
KonsG	Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse
KostRMoG	Kostenrechtsmodernisierungsgesetz
KostVerz.	Kostenverzeichnis
K&R	Kommunikation und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
KrGer	Kreisgericht
Krim	Die Kriminalistik (Zs.) (Jahr und Seite)
krit.	kritisch
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Zs.) (Jahr und Seite)
KuR	Kirche und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
KV GKG	Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
<b>L</b>	
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
lit.	litera
Lit.-Hinw.	Literaturhinweis
LKA	Landeskriminalamt
LM	Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Rechtsprechung
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
Ls.	Leitsatz
L/Sch	Rechtsprechungübersicht von Lorenzen/Schiemann zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
LSG	Landessozialgericht



L/T	Rechtsprechungsübersicht von Lorenzen/Thamm zur Rechtsprechung des OLG Schleswig in SchlHA
LUVollzG	Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetz
<b>M</b>	
M	Rechtsprechungsübersicht von Miebach in NStZ bzw. NStZR
m.	mit
MBL	Ministerialblatt
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
m.E.	meines Erachtens
MedR	Medizinrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
MinBl. NW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
M/K	Rechtsprechungsübersicht von Miebach/Kusch in NStZ bzw. NStZ-RR
MLS	Multi-Locus-Sonden
MMR	Multimedia und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)
MOG	Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen
MRK	Menschenrechtskonvention
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Zs.) (Jahr und Seite)
m. weit. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m. zahlr. weit. Nachw.	mit zahlreichen weiteren Nachweisen
m. zust. Anm.	mit zustimmender Anmerkung
<b>N</b>	
Nachw.	Nachweis
Nds.AGGVG	Niedersächsisches Gerichtsverfassungs-Ausführungsgesetz
Nds.Rpfl.	Niedersächsischer Rechtspfleger (Zs.)
Nds.VBl	Niedersächsischer Verwaltungsblatt (Zs.)
n.F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz (Zs.) (Jahr und Seite)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zs.) (Jahr und Seite)
NJW-RR	NJW Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
NJW-Spezial	Schnell-Information der Neuen Juristischen Wochenschrift (Beilage zur NJW) (Jahr und Seite)
NK	Neue Kriminalpolitik (Zs.) (Jahr und Seite)
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht (Vorschrift und laufende Nummer)

## Abkürzungsverzeichnis

NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Jahr und Seite)
NStZ-RR	NStZ Rechtsprechungs-Report Strafrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
n.v.	nicht veröffentlicht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
NWB	Neue Wirtschaftsbriefe (Zs.) (Fach und Seite)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Jahr und Seite)
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (Jahr und Seite)
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (Jahr und Seite)
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (Jahr und Seite)

### O

o.	oben
o.a.	oben angeführt
o.Ä.	oder Ähnliche
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
OLG-NL	OLG-Rechtsprechung Neue Länder (Zs.) (Jahr und Seite)
OLGR	OLG-Report
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafverfahrensrecht (Paragraf und Seite; ab 1983 Paragraf und Nummer)
OpferRRG	Opferrechtsreformgesetz
OpferschutzG	Opferschutzgesetz
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWi	Ordnungswidrigkeit
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

### P

PA	Prozessrecht aktiv (Zs.) (Jahr und Seite)
PC	Personal Computer
PCR	Polymerase Chain Reaction
PDV	Polizeidienstverordnung
Pf/M	Rechtsprechungsübersicht von Pfeiffer/Miebach in NStZ
PK	Privatklage
PKH	Prozesskostenhilfe
Pkw	Personenkraftwagen
PM	Pressemitteilung
PolG	Polizeigesetz
PolG NW	Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen

Polizei	Die Polizei (Zs.) (Jahr und Seite)
PostG	Postgesetz
PsychPbG	Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung
PStR	Praxis Steuerstrafrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
PsychKG NW	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten Nordrhein-Westfalen
<b>R</b>	
RAK	Rechtsanwaltskammer
RdErl.	Runderlass
Rdn	Randnummer (interner Verweis)
RDV	Recht der Datenverarbeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
Recht	Das Recht (Zs.) (Jahr und Nummer)
RefE	Referentenentwurf
Rf	Rasterfahndung
RFLP	Restriktions-Fragment-Längen-Polymorphismus
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Band und Seite)
RiLi	Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts (Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs)
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
rkr.	rechtskräftig
Rn	Randnummer (extern)
R&P	Recht & Psychiatrie (Zs.) (Jahr und Seite)
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zs.) (Jahr und Seite)
RPfEntlG	Rechtspflegeentlastungsgesetz
Rspr.	Rechtsprechung
Rspr.-Nachw.	Rechtsprechungs-Nachweis
Rüth	Rechtsprechungsübersicht von Rüth zur Rechtsprechung des BayObLG in DAR
RuP	Recht und Politik (Zs.) (Jahr und Seite)
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
RVG-E	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – Entwurf
RVGreport	Zeitschrift zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (Jahr und Seite)
<b>S</b>	
S.	Satz/Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
SächsPolG	Polizeigesetz des Freistaates Sachsen
SächsVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
Sch	Rechtsprechungsübersicht von Schmidt in MDR
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Zs.) (Jahr und Seite)
Schw.BG	Schweizerisches Bundesgericht

## Abkürzungsverzeichnis

SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch
SIS	Schengener Informationssystem
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung (Zs.) (Jahr und Seite)
SLS	Single-Locus-Sonden
SMS	Short Message Service
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte/r/s
StORMG	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs
STR	Short Tandem Repeat
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StA	Staatsanwalt/Staatsanwaltschaft
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StB	Der Steuerberater (Zs.) (Jahr und Seite)/Strafbefehl
Stbg	Die Steuerberatung (Zs.) (Jahr und Seite)
Std.	Stunde
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig
StraFo	Strafverteidiger Forum (Zs.) (Jahr und Seite)
StRR	StrafRechtsReport (Zs.) (Jahr und Seite oder Monat/Jahr und Seite)
s.u.	siehe unten
StV	Strafverteidiger (Zs.) (Jahr und Seite)
StVÄG	Strafverfahrensänderungsgesetz
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung
SV	Sachverständiger
<b>T</b>	
TDSV	Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung
TierSchG	Tierschutzgesetz
TK	Telekommunikation
TKD	Telekommunikationsverkehrsdaten
TKG	Telekommunikationsgesetz
TKÜErwG	Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21.12.2007
TKÜV	Telekommunikations-Überwachungs-Verordnung
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich

TPU	Thermoplastische Polyurethane
TÜ	Telefonüberwachung
<b>U</b>	
u.	unten
u.a.	unter anderem/und andere/unten angegebenen
U-Haft	Untersuchungshaft
umstr.	umstritten
UN-Anti-Folter	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
Übk	
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UVollzG	Untersuchungshaftvollzugsgesetz
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung
<b>V</b>	
v.	vom/von/vor
VA	Verkehrsrecht Aktuell (Zs.) (Jahr und Seite)
Var.	Variante
VD	Verkehrsdienst (Zs.) (Jahr und Seite)
VE	Verdeckter Ermittler
VereinsG	Vereinsgesetz
VerfG	Verfassungsgericht
VerfGBbg	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VersR	Versicherungsrecht (Zs.) (Jahr und Seite)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VM	Verkehrsrechtliche Mitteilungen (Zs.) (Jahr und Nummer)
VO	Verordnung
Voraufl.	Vorauslage
Vorbem.	Vorbemerkung
VP	Vertrauensperson
VRR	VerkehrsRechtsReport (Zs.) (Jahr und Seite oder Monat/Jahr und Seite)
VRS	Verkehrsrechtssammlung (Zs.) (Band und Seite)
VS	Verschlusssache
V&S	Vermögen und Steuern (Zs.) (Jahr und Seite)
VSG NW	Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VuR	Verbraucher und Recht (Zs.) (Jahr und Seite)

## Abkürzungsverzeichnis

VV RVG	Vergütungsverzeichnis zum RVG
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
<b>W</b>	
WaffG	Waffengesetz
weit.	weitere
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung (Zs.) (Jahr und Seite)
WiJ	Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung (Internet-Zeitschrift) (Jahr und Seite)
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (Jahr und Seite)
WiStrafG	Wirtschaftsstrafgesetz
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Jahr und Seite)
WStG	Wehrstrafgesetz
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
<b>Z</b>	
zahlr.	zahlreich
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis (Fach und Seite)
ZAP EN-Nr.	ZAP Eilmachrichten-Nummer (Nummer/Jahr)
z.B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz (Jahr und Seite)
ZevKR	Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht (Jahr und Seite)
ZFE	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (Jahr und Seite)
ZFdG	Zollfahndungsdienstgesetz
ZfIS	Zeitschrift für Innere Sicherheit in Deutschland und Europa (Jahr und Seite)
zfs	Zeitschrift für Schadensrecht (Jahr und Seite)
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung (Jahr und Seite)
Ziff.	Ziffer
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (Jahr und Seite)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Jahr und Seite)
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (Online-Zs.) (Jahr und Seite)
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (Jahr und Seite)
ZMGR	Zeitschrift für das gesamte Medizin- und Gesundheitsrecht (Jahr und Seite)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Jahr und Seite)
Zs.	Zeitschrift
ZSchG	Zeugenschutzgesetz
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
ZSHG	Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Jahr und Seite)

XL

ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Band und Seite)
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend
ZVR	Zeugnisverweigerungsrecht
zw.	zweifelhaft
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Haftung im Unternehmen (Zs.) (Jahr und Seite)
zzgl.	zuzüglich





## A

## Ablehnung eines Richters, Allgemeines

1

**Literaturhinweise:** **Arzt**, Der befangene Strafrichter, 1969; **Bock**, Besorgnis der Befangenheit des Richters (§ 24 Abs. 1 StPO) nach gegen diesen gerichteter Straftat des Angeklagten, StraFo 2017, 141; **Burhoff**, Aktive Verteidigung – Widerstreit im Strafprozess, StraFo 2008, 62; *ders.*, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Straf(verfahrens)recht, StRR 2008, 287; *ders.*, Änderungen im Ablehnungsverfahren (§§ 26, 26a, 29 StPO), StRR 12/2017, 4; *ders.*, Neues im Ablehnungsverfahren (§§ 26, 26a, 29 StPO); VA 2018, 35; **Conen**, Zur Disziplinierung der Strafverfolgungsorgane durch Beweisverwertungsverbote, in: Festschrift für *Ulrich Eisenberg*, 2009, S. 459; **Dallmeyer**, Reformbedarf im Recht der Befangenheitsanträge, Besetzungsrügen und Beweisanträge? Anmerkungen zu den Reformvorschlägen des „2. Strafkammertages“, StV 2018, 533; **Fischer**, „Konfliktverteidigung“, Missbrauch von Verteidigungsrechten und das Beweisantragsrecht, StV 2010, 423; **Fromm**, Über die Zulässigkeit der Handynutzung in der strafrechtlichen Hauptverhandlung, StraFo 2015, 445; **Gaede**, Absoluter Revisionsgrund und Besorgnis der Befangenheit bei Überdehnung des § 26a StPO durch den Richter in eigener Sache, HRRS 2005, 309; **Ignor**, Befangenheit im Prozess, ZIS 2012, 228; **Isfen**, Die Befangenheit des „dealenden“ Richters, ZStW 2013, 325; **Krekeler**, Der befangene Richter, NJW 1981, 1634; *ders.*, Der befangene Richter, AnwBl 1981, 326; **Lang**, Das stumpfe Schwert – Ein Beitrag zu Ablehnungsgesuchen in erstinstanzlichen OLG-Verfahren und der Unzulässigkeit der Revisionsrüge, in: Festschrift für *Ottmar Breidling* zum 70. Geburtstag, 2017, S. 199; **Latz**, Besorgnis der Befangenheit gegenüber der Verteidigung, in: Festschrift für *Christian Richter II*, 2006, S. 357; **Meyer-Mews**, Richterliche Befangenheit: Ablehnungsantrag, Gegenvorstellung, Revision. [zitiert: *Meyer-Mews*, Richterliche Befangenheit]; **Rabe**, Der befangene Richter, AnwBl 1981, 331; **Münchhalffen**, Besorgnis der Befangenheit – Eine überflüssige Rüge oder prozessuale Notwendigkeit?, StraFo 2007, 91; **Richter II**, Advokatorisches zum strafprozessualen Ablehnungsrecht, in: Festschrift für *Ulrich Eisenberg*, 2009, S. 559; **Sommer**, Befangenheit und tätige Reue, NStZ 2014, 615; **Thomas**, „Konfliktverteidigung“, Missbrauch von Verteidigungsrechten und das Beweisantragsrecht, StV 2010, 428; **Waldmann**, Ein Gericht ohne Gschmäcke? – Reformbedarf bei den Befangenheitsregelungen, ZRP 2005, 220; **Zwiehoff**, Spannungen zwischen Verteidiger und Richter als Befangenheitsgrund, JR 2006, 415.

2

**1.a)** Die Frage, ob ein Richter abzulehnen ist, stellt sich für den Verteidiger zwar meist erst in der HV. Sie kann aber auch schon, wenn der Verteidiger z.B. durch eine ihm gem. § 222a<sup>1</sup> zugegangene Besetzungsmittteilung (→ *Besetzungsfragen*, Rdn 1084) erfahren hat, wer demnächst als Richter amtieren wird, im EV, im Zwischenverfahren bzw. bei der → *Vorbereitung der Hauptverhandlung*, Rdn 4828, auftauchen. Deshalb soll auch hier die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit hinsichtlich der → *Ablehnungsgründe, Befangenheit*, Rdn 16, und des → *Ablehnungsverfahrens*, Rdn 59 ff., zumindest in groben Zügen dargestellt werden. Wegen weiterer Einzelh. wird verwiesen auf *Burhoff*, HV, Rn 6 f., 486 ff.

3

**b)** Häufig wird dem Verteidiger, der einen Ablehnungsantrag stellt, der **Vorwurf** der „**Konfliktverteidigung**“ gemacht (zum Begriff der Konfliktverteidigung *Burhoff* StraFo 2008, 62 ff.; vgl. BGH NStZ 2011, 294, wonach es z.B. nicht zu den Kernaufgaben des Verteidigers gehört, durch Ablehnungsanträge zu versuchen, eine Haftverschonung für den Mandanten zu erzwingen; zum Missbrauch von Verteidigungsrechten s. auch *Fischer* StV 2010, 423; *Thomas* StV 2010, 428). Im GroKo-Vertrag 2017 ist eine weitere Vereinfachung der Ablehnungsmöglichkeiten von missbräuchlichen Befangenheitsanträgen angekündigt (→ *Gesetzesnovellen*, Rdn 2271; *Dallmeyer* StV 2018, 533 f.).

4

☞ Dem kann/muss der Verteidiger die **Rspr.** des **BVerfG entgegenhalten**. Danach gehört das Anbringen eines Ablehnungsgesuchs wegen der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde zur **Aus-schöpfung des Rechtsweges** (BVerfG NJW 2010, 669; NStZ 2000, 382). Dann muss der Verteidiger aber ggf. schon **rein vorsorglich** einen Befangenheitsantrag stellen (so auch *Meyer-Mews*, Richterliche Befangenheit, S. 13). Dies vor allem auch schon deshalb, weil sich die potenzielle Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nicht nur auf die Rüge einer Verletzung von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG erstreckt, sondern auch auf andere ggf. als verletzt gerügte Grundrechte (BVerfG, a.a.O.).

1 Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO.

- 5 **2. § 24 Abs. 1** sieht die Ablehnung eines Richters sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes **ausgeschlossen** ist (→ *Ausschluss eines Richters*, Rdn 769), als auch wegen Besorgnis der **Befangenheit** vor. Die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen ist Ausfluss des sich aus Art. 102 Abs. 1 S. 2 GG ergebenden Rechts auf den gesetzlichen Richter. Das ist nicht gewahrt, wenn am Verfahren ein Richter teilnimmt, der z.B. wegen naher Verwandtschaft, Freundschaft oder Feindschaft die gebotene Unvoreingenommenheit vermissen lässt (BVerfG NJW 1971, 1029). Der Gesetzgeber hat daher dafür Sorge getragen, dass die Richterbank von Richtern freigehalten wird, die einem Beschuldigten nicht mit der erforderlichen Distanz gegenüberstehen. Diesem Zweck dienen die Vorschriften der §§ 22 ff. über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (BVerfG NJW 1978, 37).

**3. Hinweis für den Verteidiger!**

- 6 **Vor der Entscheidung**, ob ein Ablehnungsantrag gestellt werden soll, muss sich der Verteidiger auf jeden Fall mit seinem Mandanten **beraten**. Dabei muss er ihm deutlich machen, dass der Ablehnungsantrag sowohl von Vorteil als auch von Nachteil sein kann. Ein erfolgreiches Ablehnungsgesuch kann einerseits zwar den Ausgang des Verfahrens entscheidend beeinflussen, der erfolglose Ablehnungsantrag kann aber andererseits die **Stimmung** in der späteren HV zum Nachteil des Mandanten **verändern** (*Dahs*, Rn 198 ff.). Richter empfinden den Antrag nämlich häufig (immer noch) als persönlichen Angriff auf ihre Integrität. Auch ist der ein oder andere Richter nach einem solchen Antrag vermittelnden Gesprächen nicht mehr zugänglich (vgl. zu allem *Dahs*, a.a.O.). Das Letztere muss der Verteidiger dadurch zu vermeiden suchen, dass er im Ablehnungsantrag **hervorhebt**, dass es dem Mandanten um die **Sache** und nicht um die Person des Richters geht.

☝ Die **Entscheidung** über den Antrag muss – nach sorgfältiger Beratung – auf jeden Fall letztlich der **Mandant** treffen.

**Siehe auch:** → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines*, Rdn 16; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, persönliche Verhältnisse*, Rdn 23; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten des Ablehnenden*, Rdn 30; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten/Äußerungen des Richters*, Rdn 34; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Vorbefassung/Vortätigkeit des Richters*, Rdn 48; → *Ablehnungsverfahren*, Rdn 59 ff., mit Antragsmuster, Rdn 86; → *Ablehnungszeitpunkt*, Rdn 87.

## 7 **Ablehnung eines Sachverständigen**

**Das Wichtigste in Kürze:**

1. Die Ablehnung eines SV ist in § 74 geregelt.
2. § 74 gilt nach h.M. nur für das gerichtliche Verfahren und nicht für das Vorverfahren.
3. Ist das Verfahren mit Erhebung der Anklage gerichtlich anhängig, greift für die Ablehnung eines SV § 74 Abs. 1 ein.
4. Als Rechtsmittel gegen in Zusammenhang mit der Ablehnung eines SV ergehende Entscheidungen ist im Vor-/Zwischenverfahren i.d.R. die (einfache) Beschwerde gegeben.

- 8 **Literaturhinweise:** **Bittmann**, Rechtsfragen um den Einsatz des Wirtschaftsreferenten, wistra 2011, 47; **Eisenberg**, Zur Ablehnung des Sachverständigen im Strafverfahren wegen Besorgnis der Befangenheit, NSStZ 2006, 368; **Fezer**, Die Folgen der Sachverständigenablehnung für die Verwertung seiner Wahrnehmungen, JR 1990, 397; **Gössl**, Behörden und Behördenangehörige als Sachverständige vor Gericht, DRiZ 1080, 363; **Kreihl**, Die Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen und richterlicher Bereitschaftsdienst, wistra 2002, 294; **Lemme**, Zur Ablehnung des Wirtschaftsreferenten der Staatsanwaltschaft gem. § 74 StPO, wistra 2002, 281; **Meding**, Der Wirtschaftsreferent bei der Staatsanwaltschaft – Rechtsstellung und Befugnisse im Strafverfahren; 2012; **Pawlak**, Ablehnung des Sachverständigen im Strafverfahren wegen Befangenheit? Eine Untersuchung zur Berechtigung des § 74 StPO, 1999; **Tondorf**, Neue kriminaltechnische Entwicklungen – eine Heraus-

förderung für den Strafverteidiger, StV 1993, 39; **Tondorf/Tondorf**, Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, 3. Aufl. 2011 [zitiert: *Tondorf/Tondorf*, SV, Rn]; **Wiegmann**, Ablehnung von Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden als Sachverständige (§ 74 StPO), StV 1996, 570; s.a. die Hinw. bei → *Sachverständigenbeweis*, Rdn 3730.

1. Die Ablehnung eines SV ist in § 74 geregelt. Die Zulässigkeit der Ablehnung eines SV beurteilt sich nach dem Verfahrensstadium. 9

2. § 74 gilt nach h.M. **nur** für das **gerichtliche** Verfahren und nicht für das Vorverfahren. Deshalb kann ein Ablehnungsantrag gegen einen SV erst gestellt werden, wenn die Sache gerichtlich anhängig und der SV ernannt ist (BGH VRS 29, 26). Die von der Polizei oder der StA herangezogenen SV können also nur abgelehnt werden, wenn das Gericht sie vernehmen will (OLG Düsseldorf MDR 1984, 71; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 12 m.w.N.; *KK-Senge*, § 74 Rn 6; a.A. *Eisenberg*, Rn 1556 ff. m.w.N.; *ders.* NStZ 2006, 373 f. [nur dann, wenn die konkrete Gefahr eines Spurenverlustes besteht]). 10

☝ Im **Vorverfahren** bleibt dem Verteidiger daher, wenn er sich gegen einen SV wenden will, nur, seine Gründe mit der → **Gegenvorstellung**, Rdn 2244, vorzutragen oder einen Antrag auf → **Entbindung eines Sachverständigen**, Rdn 2042, zu stellen. Sind dem Verteidiger die Gründe, die zur Ablehnung/Entbindung führen (können), frühzeitig bekannt, wird er sie natürlich **vor der Beauftragung** des SV, wenn er gem. Nr. 70 RiStBV angehört wird, vortragen (→ *Sachverständigenbeweis*, Rdn 3744).

Das bedeutet natürlich nicht, dass sich der Verteidiger nicht auch schon im Vorverfahren mit der Person des SV beschäftigen und ihn ggf. auf **Ablehnungsgründe** „überprüfen“ muss. Dazu bieten sich u.a. die **sozialen Medien** an (vgl. dazu z.B. LG Leipzig StV 2018, 277 m. Anm. *Burhoff*/StRR 9/2017, 17, wo die Befangenheit des SV mit dem Inhalt von Facebookposts des SV begründet worden ist).

2.a) Ist das **Verfahren** mit → *Erhebung der Anklage*, Rdn 2066, **gerichtlich anhängig**, greift für die Ablehnung eines SV § 74 Abs. 1 ein. Es gilt (wegen der Einzelh. s. *Burhoff*, HV, Rn 15 ff.): 11

b) Als **Ablehnungsgründe** kann der Verteidiger nur diejenigen vortragen, die auch in der HV zur Ablehnung eines SV vorgetragen werden können (wegen der Einzelh. s. *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 4; *Eisenberg*, Rn 1549 ff.; *ders.* NStZ 2006, 371, der Fallgruppen bildet; *Burhoff*, HV, Rn 15, 26 ff.; *Tondorf/Tondorf*, SV, Rn 392 f.). Dazu folgender 12

### Überblick Ablehnungsgründe

- Von besonderer praktischer Bedeutung ist bei einem Kriminaltechniker der sich aus § 22 Nr. 4 ergebende Ablehnungsgrund, wenn der **Kriminaltechniker** nämlich an der **Strafverfolgung** des Beschuldigten **beteiligt** war (BGHSt 18, 214, 216; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 3 m.w.N.; eingehend zur Ablehnung von Mitarbeitern von Strafverfolgungsbehörden als SV *Wiegmann* StV 1996, 570 ff.; s.a. *Tondorf* StV 1993, 39, 42 m.w.N.; → *Kriminaltechnik/Kriminaltechnische Gutachten*, Rdn 2677).
- Bei einem **SV** kann die Ablehnung in Betracht kommen, wenn er **eigene Ermittlungen** durchgeführt hat (vgl. AG Euskirchen StraFo 2006, 493 für die „Vernehmung“ von weiteren Zeugen durch den SV, der ein → *Glaubwürdigkeitsgutachten*, Rdn 2291, erstatten soll). Nach der Rspr. des BGH soll aber die Mitwirkung des SV am Vorverfahren im Auftrag der Polizei oder der StA allein kein Ablehnungsgrund sein, und zwar auch dann nicht, wenn erst das SV-Gutachten zur Einleitung des Strafverfahrens geführt hat (BGH NStZ 2008, 50 für Dolmetscherin). Der BGH hat auch die Befangenheit eines SV aus der Klinik, in der der Betroffene untergebracht war, hinsichtlich der Erstattung eines Gutachtens zur Frage der Unterbringung (§ 246a) verneint (BGH NStZ-RR 2016, 131 [Ci/Ni]).
- Bei einem **Wirtschaftsreferenten** der **StA** rechtfertigt allein der Umstand, dass der Wirtschaftsreferent Mitarbeiter der mit den Ermittlungen befassten StA ist, für sich genommen noch nicht, seiner Unvoreingenommenheit zu misstrauen, sofern er sein Gutachten eigenverantwortlich und frei von jeder Beeinflussung erstatten kann (vgl. BGHSt 28, 381, 384; NStZ 1984, 215, StV 1986, 465; OLG Zweibrücken NJW 1979, 1995; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 73 Rn 9; *Niemeyer*, in: *Müller-Gugenber-*

ger/Bieneck, Wirtschaftsstrafrecht 5. Aufl., § 12 Rn 29; Gössel DRiZ 1980, 363, 371; Bittmann wistra 2011, 47, 48). Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit werden wohl auch noch nicht dadurch gerechtfertigt, dass dem Wirtschaftsreferenten entsprechend dem Wortlaut des § 80 Abs. 1 und 2 zur Vorbereitung des Gutachtens „... gestattet“ wird, „die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen“ (RG DR 1942, 573; Meyer-Goßner/Schmitt, § 74 Rn 5; KK-Senge, § 74 Rn 5). Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Wirtschaftsreferent ohne einen bereits erteilten, auf die Beantwortung bestimmter Fragen gerichteten Gutachtauftrag aktiv in die Ermittlungen eingebunden wird (vgl. LG Köln StraFo 2014, 19; KK-Senge, § 74 Rn 5; LR-Krause, § 74 Rn 14; Niemeyer, a.a.O., § 12 Rn 29; Meding, a.a.O., S. 119, 122, 1677 ff.; zu allem a. Bittmann wistra 2011, 47) und z.B. an Durchsuchungs- und Sicherstellungsmaßnahmen teilnimmt (LG Köln, a.a.O.).

- 14 c) Zuständig** zur Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist das mit der Sache befasste Gericht (§ 201 Abs. 2 S. 1), nach dem → *Eröffnungsverfahren*, Rdn 2140, das erkennende Gericht. I.d.R. wird ein **Ablehnungsantrag** gestellt. Für diesen gilt das Unverzüglichkeitsgebot des § 25 Abs. 2 S. 1 nicht, da in § 74 Abs. 1 S. 1 nur hinsichtlich der Gründe auf die Ablehnung eines Richters, nicht aber hinsichtlich der für das Verfahren geltenden Vorschriften verwiesen (BGH StraFo 2018, 148; Burhoff, HV, Rn 116). Über die Ablehnung wird durch **Beschluss entschieden** (§ 33). Zuvor sind die Beteiligten ggf. anzuhören (vgl. BGH, a.a.O. [Anhörung des SV angebracht]; StV 2011, 729).

☝ Ist ein SV **erfolgreich abgelehnt** worden, darf sein **Gutachten nicht verwertet** werden (OLG Düsseldorf, a.a.O.). Der SV darf sein Gutachten auch nicht als sachverständiger Zeuge erstatten (BGHSt 20, 222; s.a. Burhoff, HV, Rn 34 m.w.N.; Eisenberg, Rn 1560). Die erfolgreiche Ablehnung eines SV schließt aber nicht aus, ihn als **Zeugen** oder sachverständigen Zeugen über Tatsachen zu **vernehmen**, die ihm bei der Durchführung des erteilten Auftrags bekannt geworden sind (zuletzt BGH NStZ 2002, 44 m.w.N.). Die begründete Ablehnung eines SV macht diesen aber zu einem „völlig **ungeeigneten**“ **Beweismittel** i.S.d. § 245 Abs. 2 mit der Folge, dass dieser nicht mehr als „präsenes Beweismittel“ in das Verfahren eingeführt werden kann (BGH NStZ 1999, 632).

- 15 4. Für Rechtsmittel** gegen in Zusammenhang mit der Ablehnung eines SV ergehende Entscheidungen gilt:

- Da die Verweisung in § 74 Abs. 1 S. 1 nur für die Ablehnungsgründe gilt und nicht auch für das → *Ablehnungsverfahren*, Rdn 59 ff., des **§ 28**, ist diese Vorschrift **nicht** anwendbar.
- Daher können im **Vor- und Zwischenverfahren** alle auf den Ablehnungsantrag hin ergehende Entscheidungen – einschließlich des Unterlassens einer solchen – mit der einfachen → **Beschwerde**, Rdn 1054, gem. § 304 angefochten werden, und zwar auch der Beschluss, der die Ablehnung für begründet erklärt (Meyer-Goßner/Schmitt, § 74 Rn 20 m.w.N.; Eisenberg, Rn 1562 m.w.N.). Die → *weitere Beschwerde*, Rdn 5002, ist nach § 310 Abs. 2 ausgeschlossen.
- **Nach** dem → *Eröffnungsverfahren*, Rdn 2140, ist eine → *Beschwerde*, Rdn 1054, gem. § 305 S. 1 ausgeschlossen (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O.; BGH NStZ-RR 2013, 29; zuletzt u.a. OLG Celle Nds.Rpfl 2016, 163).

☝ Ist ein Ablehnungsantrag gegen einen SV vor der HV **zurückgewiesen** oder nicht beschieden worden, muss der Verteidiger den Befangenheitsantrag in der HV **wiederholen**. Anderenfalls kann er die Befangenheit des SV später nicht mit der **Revision** geltend machen (BGH StV 2002, 350).

**Siehe auch:** → *Entbindung eines Sachverständigen*, Rdn 2042; → *Sachverständigenbeweis*, Rdn 3730; → *Sachverständigengutachten*, Rdn 3755.

## Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines

16

### Das Wichtigste in Kürze:

1. Ein Richter kann nach § 24 abgelehnt werden „wegen Besorgnis der Befangenheit“.
2. Das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes ist vom Standpunkt des Ablehnenden aus zu beurteilen.
3. Zur Frage der Befangenheit gibt es umfangreiche Rspr. Hier werden im Wesentlichen nur die Ablehnungsgründe dargestellt werden, die bereits vor der HV für den Verteidiger Anlass sein können, für den Beschuldigten einen Ablehnungsantrag zu stellen.

**Literaturhinweise:** **Arzt**, Der befangene Strafrichter, 1969; *ders.*, Ausschließung und Ablehnung des Richters im Wiederaufnahmeverfahren, NJW 1971, 1112; **Beining**, Gerichtliche Beweiserhebung im Zwischenverfahren, HRRS 2016, 407; **Bock**, Besorgnis der Befangenheit des Richters (§ 24 Abs. 1 StPO) nach gegen diesen gerichteter Straftat des Angeklagten, StraFo 2017, 141; **Boehme-Neßler**, Litigation-PR als Revisionsgrund verfahrensrechtliche Folgen verfassungswidriger Informationspolitik der Staatsanwaltschaft, StraFo 2010, 456; **Dahs**, Ablehnung von Tatrichtern nach Zurückverweisung durch das Revisionsgericht, NJW 1966, 1691; **Ellenbogen/Schneider**, Besorgnis der Befangenheit bei Ehe zwischen Richterin und Staatsanwalt, JR 2012, 188; **Fahl**, „Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause: JVA“, DRiZ 2016, 138; **Fromm**, Die Ablehnung des Bußgeldrichters wegen Besorgnis der Befangenheit, DAR 2009, 69; *ders.*, Terminladung, Verhinderung und Verlegungsantrag im OWi-Verfahren, zfs 2014, 608; **Gravenhorst**, Zurückverweisung und gesetzlicher Richter, NJW 2018, 2161; **Herzog**, „Deals“ zu Lasten Dritter in vorgängigen abgetrennten Verfahren und die Besorgnis der Befangenheit, StV 1999, 455; **Ignor**, Befangenheit im Prozess, ZIS 2012, 228, 232; **Isfen**, Die Befangenheit des „dealenden“ Richters, ZStW 2013, 325; **Hillenbrand**, Der Terminverlegungsantrag im Strafverfahren, ZAP F. 22, S. 831; **Latz**, Besorgnis der Befangenheit gegenüber der Verteidigung, in: Festschrift für *Christian Richter II*, 2006, S. 357; **Meyer-Mews**, Der Befangenheitsantrag nach erfolgloser Gegenvorstellung, StraFo 2000, 369; **Nierwetberg**, Strafanzeige durch das Gericht, NJW 1996, 432; **Salditt**, Das neue Zwischenverfahren und die Unparteilichkeit des Richters, in: Festgabe für *Imme Roxin*, S. 687; **Schmuck**, „Eine Absprache hat nicht stattgefunden“ und „offensichtliche Verfahrenverschleppung“ – Verteidigungsaspekte, zfs 2013, 614; **Schmuck/Leipner**, § 411 Abs. 2 S. 1 StPO und Befangenheitsantrag, StraFo 2012, 95; **Sommer**, Befangenheit und tätige Reue, NSTZ 2014, 615; **Stange/Rilinger**, Befangenheit – Die Mitwirkung eines Richters an atypischen Vorentscheidungen rechtfertigt die Annahme der Befangenheit (§ 24 StPO), StV 2005, 579; **Strate**, Richterliche Befangenheit und rechtliches Gehör, in: Festgabe für *Koch*, 1989, S. 261; **Türg**, Medienarbeit der Strafjustiz – Möglichkeiten und Grenzen, NJW 2011, 1040; **Waldmann**, Ein Gericht ohne Gschmäcke? – Reformbedarf bei den Befangenheitsregelungen, ZRP 2005, 220; **Ziegler**, Risiken und strafprozessuale Folgen staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Medienkontakte, StraFo 1995, 68; **Zwiehoff**, Spannungen zwischen Verteidiger und Richter als Befangenheitsgrund, JR 2006, 415; s.a. die Hinw. bei → *Ablehnung eines Richters, Allgemeines*, Rdn 2.

17

**1.a)** Ein **Richter** kann nach § 24 abgelehnt werden „wegen Besorgnis der Befangenheit“. In dieser **Generalklausel** sind alle Ablehnungsgründe zusammengefasst, sie werden nicht – wie die Ausschlussgründe – enumerativ aufgezählt.

18

**b)** Allgemein wird Befangenheit i.S.d. § 24 als die innere Haltung des Richters angesehen, die die von ihm erwartete erforderliche **Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit** gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflussen kann (KK-*Scheuten*, § 24 Rn 3 m.w.N.; BGH NStZ 2016, 218 m. Anm. *Burhoff* StRR 3/2016, 12; StV 2013, 372; NStZ-RR 2013, 168 [Gesamtschau]; OLG Düsseldorf NJW 2010, 1158 [Ls.]; OLG Schleswig, Beschl. v. 26.5.2010 – 1 Ss 57/10; s. auch die zahlr. Nachw. bei *Bock* StraFo 2017, 141 Fn 1). Ob der Richter **tatsächlich befangen** ist, spielt **keine Rolle** (st.Rspr., u.a. BGH NStZ 2008, 117; s.a. NStZ 1988, 467, 510; vgl. auch BVerfGE NJW 2003, 3404; 2012, 3228; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 24 Rn 6 m.w.N.; *Krekeler* NJW 1981, 1634; *Rabe* AnwBl 1981, 331; *Fahl* DRiZ 2016, 138). Es kommt auch nicht darauf an, ob sich der Richter selbst für befangen hält (BVerfG DÖV 1972, 312; BGH NStZ 2017, 720; vgl. auch noch EGMR NJW 2011, 3633, wonach die Unparteilichkeit des Richters bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird). Erklärt der Richter allerdings, dass er gegenüber dem Beschuldigten nicht unbefangen ist, ist von Befangenheit auszugehen (BGH, a.a.O. für Selbstablehnung nach § 30).

19

☞ Der Richter kann einen Ablehnungsgrund durch Klarstellung unbedachter Äußerungen und/oder **Entschuldigung beseitigen**. Das muss aber spätestens im Rahmen der dienstlichen Äußerung nach

§ 26 Abs. 3 geschehen (BGH NStZ 2006, 49; ähnlich NStZ 2009, 701 und BGH NStZ-RR 2014, 97 [Ci/Zi; freimütige und umfangliche Entschuldigung]; krit./abl. *Sommer* NStZ 2014, 615).

- 20** 2. Das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes ist vom **Standpunkt** des Ablehnenden aus zu beurteilen. Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 24 Abs. 2 ist daher nach h.M. nur gerechtfertigt, wenn der Beschuldigte aufgrund des ihm bekannten Sachverhalts auch bei **verständiger Würdigung** der Sachlage Grund zu der Annahme hat, der abgelehnte Richter nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen könne (st.Rspr, vgl. u.a. EGMR NJW 2011, 3633; BGH NJW 2006, 708; 2014, 2372; NStZ-RR 2012, 350; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 24 Rn 8 m.w.N.).

☝ Es kommt also auf einen „vernünftigen“ Ablehnungsberechtigten an (BGHSt 21, 334, 341; *Meyer-Goßner/Schmitt*, a.a.O.; *KK-Scheuten*, § 24 Rn 3 m.w.N.; *a.A. Strate*, S. 263 ff.), sodass zur Begründung eines Ablehnungsbegehrens **vernünftige Gründe** vorgebracht werden müssen, die jedem uneteiligten Dritten einleuchten (vgl. z.B. die Fallgestaltung bei BGH NStZ 2009, 701).

- 21** 3. Zur Frage der Befangenheit gibt es **umfangreiche Rspr.**, *Meyer-Goßner/Schmitt* (§ 24 Rn 8) sprechen von einer „unübersichtlichen Kasuistik“. Hier sollen im Wesentlichen nur die Ablehnungsgründe dargestellt werden, die bereits vor der HV für den Verteidiger Anlass sein können, für den Beschuldigten einen Ablehnungsantrag zu stellen. Wegen der Gründe für die Ablehnung des Richters in der HV wird verwiesen auf *Burhoff*, HV, Rn 67 ff. m.w.N. (s.a. noch die Zusammenstellung bei *MünchKfz* StraFo 2007, 91, 92). Es können allerdings die hier dargestellten Gründe ggf. auch noch in der HV zur Ablehnung führen, jedoch ist dann besonders darauf zu achten, dass der Ablehnungsantrag rechtzeitig gestellt wird (zum Zeitpunkt der Antragstellung in der HV s. *Burhoff*, HV, Rn 116 ff.; → *Ablehnungszeitpunkt*, Rdn 87).
- 22** Die Ablehnungsgründe sind, um die Übersichtlichkeit zu wahren, auf folgende **Fallgruppen aufgeteilt**:
- → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, persönliche Verhältnisse*, Rdn 23,
  - → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten des Ablehnenden*, Rdn 30,
  - → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten/Äußerungen des Richters*, Rdn 34,
  - → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Vorbefassung/Vortätigkeit des Richters*, Rdn 48.

☝ Der Verteidiger muss darauf achten, dass sich die Besorgnis der Befangenheit des Richters nicht immer nur aus einem Grund ergeben kann. Es empfiehlt sich daher eine **Gesamtschau** aller in Betracht kommenden Gründe (zur „Gesamtschau“ von Ablehnungsgründen BGH StV 2013, 372; KG NJW 2009, 96; anschaulich a. BGH NStZ-RR 2013, 168 für Spannungen im Verhältnis zur StA).

**Siehe auch:** → *Ablehnung eines Richters, Allgemeines*, Rdn 1; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, persönliche Verhältnisse*, Rdn 23; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten des Ablehnenden*, Rdn 30; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten/Äußerungen des Richters*, Rdn 34; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Vorbefassung/Vortätigkeit des Richters*, Rdn 48; → *Ablehnungsverfahren*, Rdn 59 ff., mit Antragsmuster, Rdn 86; → *Ablehnungszeitpunkt*, Rdn 87; → *Ausschluss eines Richters*, Rdn 769.

## Ablehnungsgründe, Befangenheit, persönliche Verhältnisse

23

### Das Wichtigste in Kürze:

1. Die persönlichen Verhältnisse des Richters können die Ablehnung begründen, wenn deshalb die Besorgnis begründet ist, dass er nicht unvoreingenommen an die Sache herangehen wird.
2. Fraglich ist, inwieweit das persönliche Verhältnis zwischen Verteidiger und Gericht den Beschuldigten/Angeklagten ggf. zur Ablehnung berechtigt.
3. Auch zur Ablehnung des Richters aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse gibt es eine umfangreiche Kasuistik.

**Literaturhinweise:** S. die Hinw. bei → *Ablehnung eines Richters, Allgemeines*, Rdn 2, und bei → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines*, Rdn 17.

24

1. Die **persönlichen Verhältnisse** des Richters können die Ablehnung begründen, wenn deshalb die Besorgnis begründet ist, dass er nicht unvoreingenommen an die Sache herangehen wird (*Meyer-Goßner/Schmitt*, § 24 Rn 15 m.w.N.). Das kann z.B. bei einem Verlöbnis [s. *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 24 Rn 11] oder einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (vgl. *Burhoff* StRR 2008, 287, 290; OVG Bremen NJW 2015, 2828 [Anzeigepflicht des Rechtsmittelrichters]) mit einem der Verfahrensbeteiligten in Betracht kommen. Insbesondere in diesen Fällen ist aber ggf. eine **Gesamtschau** vorzunehmen (BGH StV 2013, 372; KG NJW 2009, 96; OLG Düsseldorf NJW 2010, 1158 [Ls.]). Das gilt insbesondere auch für die Ehe zwischen Richter und sachbearbeitendem StA (*Ellbogen/Schneider* JR 2012, 188; AG Kehl NStZ-RR 2014, 224 [Ls.; Befangenheit im Bußgeldverfahren, wenn StA und Richterin verheiratet sind]).

25

2. **Fraglich** ist, inwieweit das **persönliche Verhältnis** zwischen **Verteidiger** und **Gericht** den Beschuldigten/Angeklagten ggf. zur Ablehnung berechtigt. Die h.M. geht davon aus, dass das nur dann der Fall ist, wenn der Beschuldigte/Angeklagte davon ausgehen muss, dass das Gericht seine ggf. gegenüber dem Verteidiger bestehende Animosität auch auf den Beschuldigte/Angeklagten überträgt (vgl. z.B. BGH StV 1993, 339; s. die weit. Nachw. u. bei Rdn 28 f.). Demgegenüber vertritt *Latz* (S. 357, 361) die Auffassung, dass Voreingenommenheiten gegenüber der Person des Verteidigers, der Repräsentant des Beschuldigten/Angeklagten ist, immer auch solche gegenüber der Verteidigung des Beschuldigten/Angeklagten sind, der diesen Verteidiger gewählt hat (differenzierend *Zwiehoff* JR 2006, 415). Zutreffend weist er darauf hin, dass diese Frage von dem Umstand, dass der Verteidiger kein eigenes Ablehnungsrecht hat, zu trennen ist (→ *Ablehnungsverfahren*, Rdn 68; zur Richterablehnung wegen Spannungen zwischen Verteidiger und Richter s. insbesondere *Rabe* AnwBl 1981, 333; *Müller* NStZ 1995, 380 [Rspr.-Übersicht] und auch aus neuer Zeit *Latz*, S. 357 ff.).

26

3. Auch zur Ablehnung des Richters aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse gibt es eine umfangreiche Kasuistik. Hinzuweisen ist auf folgende **Rechtsprechungsbeispiele**

27

### Befangenheit wurde bejaht:

28

- wenn der Richter sich in seiner Stellung als **Fraktionsvorsitzender** der DVU deutlich in ausländerfeindlicher Weise geäußert hat (LG Bremen StV 1993, 69 [ausländischer Beschuldigter]; s.a. OLG Karlsruhe NJW 1995, 2503 [öffentliche Sympathiekundgebungen eines Richters für den Bundesvorsitzenden der NPD bei einem ausländischen Beschuldigten]),
- wenn aufgrund von **gesellschaftlichen Kontakten** Grund zu der Annahme besteht, der Richter bevorzuge einen der Beschuldigten, weil er z.B. mit diesem Tennis spielt, ein Restaurant aufsucht und über das Verfahren spricht (BGH NStZ 1986, 518),
- wenn der **zuständige Richter** und ein **Verfahrensbeteiligter**, wie z.B. die Hauptzeugin als Verletzte als Kollegen in **demselben Spruchkörper** tätig sind (vgl. OLG Düsseldorf NJW 2010, 1158 [Ls.]),

- nach Auffassung des OLG Hamm (OLG Hamm NJW 1951, 731), wenn zwischen dem **Richter** und dem **Verteidiger Spannungen** in einem so **erheblichen Ausmaß** bestehen, dass das gegenseitig zu Strafanzeigen, Dienstaufsichtsbeschwerden und Verfahren vor dem Ehrengerichtshof der Anwaltskammer geführt hat, in jedem Verfahren, in dem der Verteidiger vor diesem Richter auftreten muss (m.E. zw.; s. dazu auch OLG Hamm StraFo 2004, 415, wonach der Angeklagte aus Spannungen zwischen Verteidiger und Richter, die ihren Ausgang in einem anderen Verfahren haben, nicht ohne Weiteres darauf schließen kann, dass der Vorsitzende eine eventuelle Abneigung gegen den Verteidiger auf ihn und seine Sache im nun anhängigen Verfahren überträgt; vgl. auch *Zwiehoff* JR 2006, 415; *Bock* StraFo 2017, 141 ff.; s.a. nachstehende Rdn 29).
- wenn **StA** und **Richter verheiratet** sind (*Ellbogen/Schneider* JR 2012, 188; *Ignor* ZIS 2012, 228, 232; AG Kehl NStZ-RR 2014, 224 für Bußgeldverfahren),
- ggf. wenn (Rechtsmittel)Richter und vorinstanzlicher Richter in **nichtehelicher Lebensgemeinschaft** leben (OVG Bremen NJW 2015, 2828, jedenfalls aber dann, wenn der Umstand der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht angezeigt worden ist (§ 30; OVG Bremen, a.a.O.),
- ggf. wenn der **Richter** mit einer **Büroangestellten** des Verteidigers **verheiratet** ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 2.8.2017 – 11 S 49/17 – für den Ehegatten des Richters als Mitarbeiter der die verfahrensbeteiligte Körperschaft vertretenden Behörde; ähnlich AG Dresden, Beschl. v. 27.7.2015 – 142 C 6444/14 für das Zivilverfahren),
- wenn der rechtliche **Betreuer** des Beschuldigten der Ehemann der erkennenden Richterin ist (LG München I StV 2016, 273),
- **dienstliche Kontakte** zu einem Verfahrensbeteiligten, wenn sie **besonders eng** sind oder sich zu einem engen persönlichen Verhältnis entwickelt haben (BGH NStZ 2007, 475; NStZ-RR 2013, 86; *wistra* 2009, 446; *Meyer-Gößner/Schmitt*, § 24 Rn 10; vgl. aber BGH, Beschl. v. 22.11.2017 – RiZ 2/16),
- wenn eine über eine persönliche Bekanntschaft hinausgehende **Freundschaft** des **Richters** zum **Rechtsanwalt** vorliegt (BGH, Beschl. v. 2.12.2015 – RiZ (R) 1/15), die ihren Ausdruck u.a. darin gefunden hat, dass der Rechtsanwalt Trauzeuge des abgelehnten Richters bei dessen Eheschließung war, da diese freundschaftliche Beziehung so eng ist, dass sie aus der Sicht eines Dritten mit einem verwandtschaftlichen Verhältnis vergleichbar ist (OLG München IBR 2013, 256 für das Zivilrecht; vgl. aber auch OLG Naumburg, Beschl. v. 19.7.2012 – 3 WF 156/12 Abl),
- ggf. wenn der **Richter Strafanzeige erstattet** oder ankündigt (BVerfG NJW 2012, 3228; vgl. dazu eingehend *Bock* StraFo 2017, 141 ff.),
- bei **enger Bindung** des Vorsitzenden Richters **zum Verletzten**, die auch in das Privatleben hineinreichte (BGH NStZ 2017, 720 [Verletzter war Kollege]),
- bei **freundschaftlicher Beziehung** zwischen **anzeigerstattendem Richter** und dem im Verfahren vorsitzenden Richter (AG Kiel StraFo 2017, 188), weil dem Angeklagten nicht zuzumuten ist, darauf zu vertrauen, dass eine unzulässige Einflussnahme durch eine Person, die eigentlich nicht am Verfahren beteiligt ist, unterbleiben wird und eine Richterablehnung erst dann erfolgt, wenn dieser Fall eintritt.

## 29

**Befangenheit wurde verneint:**

- allein wegen der **Tätigkeit** des abgelehnten Richters im **Präsidium** des **Gerichts** (BGH NStZ-RR 2013, 153 [Ls., „gänzlich ungeeignet“]),
- wegen der **Mitgliedschaft** in einer bestimmten **politischen Partei** (vgl. BVerfG NJW 1953, 1097; s. zuletzt BGH MDR 1992, 934 [H] m.w.N.; s.a. noch BGHSt 51, 100, kein → *Ausschluss eines Richters*, Rdn 769, als Mitglied des in Form eines nicht rechtsfähigen Vereins organisierten Landesverbandes einer Partei, die von einem Vermögensdelikt betroffen ist),
- allein wegen der **Mitgliedschaft** (einer Schöffin) bei „**Wildwasser e.V.**“, und zwar auch dann, wenn dem Angeklagten sexueller Missbrauch von Kindern zur Last gelegt wird (OLG Celle StV 2015, 210),



- wenn der Richter seit kurzem demselben aus 33 Mitgliedern bestehenden **Verein** – Rotary-Club – angehört wie der Ehepartner einer Prozesspartei [OLG Schleswig SchlHA 1996, 49 [für das Zivilverfahren], m.E. zw.),
- bei (erst im Verfahren entstandenen) **Spannungen** zwischen dem **Richter** und dem **Verteidiger**, i.d.R. auch nicht bei einem sehr gespannten Verhältnis (BGH NJW 1998, 2458 [insoweit in BGHSt 44, 26 nicht abgedr.]; zuletzt BGH NStZ 2005, 218; NStZ 2008, 349; NStZ-RR 2012, 98 [Ci/Zi]), was vor allem dann gilt, wenn der Verteidiger durch sein provokatives Verhalten einen Zusammenstoß mit dem Richter herbeigeführt hat (KK-*Scheuten*, § 24 Rn 11; s.a. *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 24 Rn 11 m.w.N.), und zwar auch dann nicht, wenn die Spannungen auf strafprozessualen Sachfragen beruhen (OLG Braunschweig StraFo 1997, 76; zu Spannungen im Verhältnis zur **StA** BGH NStZ-RR 2013, 168).

☝ Etwas anderes gilt, wenn das **Gericht** erst aufgrund eines nicht offensichtlich unbegründeten Befangenheitsantrags überzogene, ungewöhnlich drastisch formulierte, als unsachliche Beanstandung der Verteidigerrechtsausübung aufzufassende **Kritik** an einem Tage zuvor stattgefundenen Verhalten des Verteidigers (wie z.B.: „taktlose Torheit oder abgefeimte Perfidie“ und „üble, menschenverachtende Entgleisung“) übt (BGH NStZ 2005, 218).

- bei etwaigen **Spannungen** zwischen einem **Richter** und einem bestimmten **StA**, da i.d.R. aus dieser persönlichen Ebene – jedenfalls soweit es nicht um den Angeklagten selbst geht – nicht allgemein Rückschlüsse auf eine Voreingenommenheit in der Sache geschlossen werden kann, falls keine besonderen Umstände hinzutreten (BGH NStZ-RR 2013, 168 [Befangenheit in dem Fall allerdings bejaht]),
- allein wegen der **Mitgliedschaft** eines Schöffen in der **Vertreterversammlung** einer Genossenschaftsbank in einem Verfahren gegen ein Vorstandsmitglied dieser Bank wegen eines Sexualdelikts zum Nachteil einer Angestellten (BGHSt 43, 96),
- allein wegen des Umstandes, dass ein Angeklagter und ein **Schöffe in demselben Großunternehmen tätig** sind; etwas anderes kann gelten, wenn Mitarbeiter des Unternehmens als Zeugen zu vernehmen sind und nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Schöffe den Aussagen dieser Zeugen nicht unvoreingenommen gegenübersteht (LG München StV 2012, 461),
- allein wegen der **Zugehörigkeit** des Richters zu einer **Religion**, Weltanschauung, Rasse, einem anderen Geschlecht oder einem bestimmten Familienstand (*Meyer-Goßner/Schmitt* § 24 Rn 9 m.w.N.; vgl. auch BGH StRR 2012, 22 [nicht für Revisionsrichter, wenn dessen Tochter Sitzungsvertreterin der StA in der Tatsacheninstanz war]),
- allein **dienstliche** Beziehungen des Richters zu dem Beschuldigten, der ebenfalls Richter ist (BGH NStZ-RR 2013, 86; wistra 2009, 446; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 24 Rn 9 m.w.N.), oder ein **rein kollegiales Verhältnis zwischen zwei Richtern**, von denen der eine als Zeuge in Betracht kommt, es sei denn das dienstliche Verhältnis ist so eng, dass es auf die persönliche Beziehung ausstrahlt (OLG Düsseldorf NJW 2010, 1158 [Ls.]),
- bei **nur lockerer Freundschaft**, die über dienstlich veranlasste Begegnungen und seltenen gemeinsamen Essen nicht hinausgeht (BGH, Beschl. v. 22.11.2017 – RiZ 2/16),
- bei privaten **freundschaftlichen Beziehungen** des Richters zum **Verfahrensbevollmächtigten**, auch wenn über das Verfahren gesprochen worden ist (LSG Sachsen, Beschl. v. 27.9.2011 – L 7 SF 114/11 AB für das Sozialrecht; s. aber OLG München IBR 2013, 256, wenn die freundschaftlichen Beziehungen so eng sind, dass sie in den Augen eines Dritten einem Verwandtschaftsverhältnis vergleichbar sind),
- allein deswegen, weil der **Rechtsmittelrichter** mit einem bei dem angefochtenen Urteil mitwirkenden Richter verheiratet, verwandt oder verschwägert ist (BGH MDR 2016, 49 [Zivilverfahren; für den Vater des **Schwiegersohns** des Rechtsmittelrichters], so z.B., wenn nur die **Tochter** des (Rechtsmittel)Richters an der tatrichterlichen HV als Sitzungsvertreterin der StA teilgenommen hat (BGH, Beschl. v. 26.5.2011 – 5 StR 165/11) oder der **Bruder** eines Senatsvorsitzenden als Nebenklägervertreter im Ausgangsverfahren tätig war (BGH, Beschl. v. 14.5.1998 – 1 StR 171/98).

**Siehe auch:** → *Ablehnung eines Richters, Allgemeines*, Rdn 1 m.w.N.; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines*, Rdn 16 m.w.N.; → *Ausschluss eines Richters*, Rdn 769.

### 30 **Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten des Ablehnenden**

**31** **Literaturhinweise:** S. die Hinw. bei → *Ablehnung eines Richters, Allgemeines*, Rdn 2, und bei → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines*, Rdn 17.

**32** **1.** Aus seinem **eigenen Verhalten** kann der **Ablehnende** nach h.M. grds. **keinen Ablehnungsgrund** herleiten. Das wird damit begründet, dass er es sonst nämlich in der Hand hätte, sich nach Belieben dem/seinem (gesetzlichen) Richter zu entziehen und die Besetzung der Richterbank zu manipulieren (s.u.a. *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 24 Rn 7 m.w.N.). In der Literatur (vgl. *KMR-Bockemühl*, § 24 Rn 21 m.w.N.; *Bock StraFo* 2017, 142) gibt es aber auch andere Stimmen, die davon ausgehen, dass es eine Frage des Einzelfalls ist (so *KMR-Bockemühl*, a.a.O.) oder darauf abstellen, ob das Verhalten des Ablehnenden „rechtsmissbräuchlich“ in dem Sinn ist, dass er unternommen wird, um einen Ablehnungsgrund zu schaffen (so *Bock*, a.a.O.).

**2.** Hinzuweisen ist auf der Grundlage der **h.M.** auf folgende

**33**

#### **Rechtsprechungsbeispiele:**

- Der **Richter** selbst hat wegen eines beleidigenden oder provozierenden Verhaltens des **Beschuldigten/ Angeklagten** oder seines Verteidigers **Strafanzeige erstattet** (OLG München NJW 1971, 384; AG Nürnberg, Beschl. v. 23.9.2014 – BwR 403 Ds 304 Js 6812/10; differenzierend BGH NStZ 1992, 290; s.a. BVerfG NJW 1995, 2912 [zu einem Ablehnungsgesuch mit der Begründung, der für den Gerichtsbezirk zuständige Gerichtspräsident habe einen Strafantrag gegen den Beschuldigten wegen **Kollektivbeleidigung** von Richtern gestellt]; zur Strafanzeige als Ablehnungsgrund s. *Nierwetberg* NJW 1996, 435 [für den Bereich der ZPO]; s. aber auch BVerfG NJW 2012, 3228 für das Zivilverfahren),
- gegen den Richter ist → **Dienstaufsichtsbeschwerde**, Rdn 1452, erhoben oder
- ein **Disziplinarverfahren** (BGH NJW 1952, 1425) beantragt oder
- wegen angeblicher **Rechtsbeugung Strafanzeige** erstattet (BGH NJW 1962, 748; ähnlich OLG Hamm, Beschl. v. 8.7.2004 – 3 Ss 245/04),
- ggf., wenn zwischen dem **Richter** und dem **Verteidiger Spannungen** in einem so **erheblichen Ausmaß**, dass das gegenseitig zu Strafanzeigen, Dienstaufsichtsbeschwerden und Verfahren vor dem Ehrengerichtshof der Anwaltskammer geführt hat (OLG Hamm NJW 1951, 731, m.E. zw.; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, persönliche Verhältnisse*, Rdn 23).

**Siehe auch:** → *Ablehnung eines Richters, Allgemeines*, Rdn 1 m.w.N.; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines*, Rdn 16 m.w.N.

### 34 **Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten/Äußerungen des Richters**

**35** **Literaturhinweise:** S.a. die Hinw. bei → *Ablehnung eines Richters, Allgemeines*, Rdn 2, und bei → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines*, Rdn 17.

**36** **1.** Das (**bisherige**) **Verhalten** des **Richters** oder (**früher** gemachte) **Äußerungen** können die Ablehnung begründen, wenn deshalb die Besorgnis begründet ist, dass er nicht unvoreingenommen an die Sache herangehen wird (*Meyer-Goßner/Schmitt*, § 24 Rn 15 m.w.N.), wobei ggf. eine Gesamtschau vorzunehmen

ist (BGH StV 2013, 372; NStZ-RR 2013, 168 [für Spannungen im Verhältnis zur StA]; KG NJW 2009, 96; OLG Düsseldorf NJW 2010, 1158 [Ls.]).

2. Auch in diesem Bereich gibt es eine umfangreiche Kasuistik. Hinzuweisen ist hier auf folgende **Rechtsprechungsbeispiele**:

37

#### Allgemeine Befangenheitsgründe bejaht

38

- wenn der Richter die **Schriftsätze** des **Verteidigers** (und Entscheidungen des ihm übergeordneten Gerichts) mit Fragezeichen, **Kommentierungen** und Unterstreichungen versehen hat (AG Tiergarten StV 1988, 248),
- wenn der Richter nach der **Religionszugehörigkeit** der zur Prüfung der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten beauftragten **SV** fragt und diese Frage in keinem sachlichen Zusammenhang zu anhängigen Verfahren steht (LG Berlin StV 2014, 331),
- insbesondere dann, wenn der Richter von der **Schuld** des Beschuldigten bereits endgültig **überzeugt** zu sein scheint, was angenommen worden ist, wenn er entsprechende **Äußerungen** gegenüber dem **Verteidiger** abgegeben hat (BGHSt 26, 298) wie z.B.:
  - Bezeichnung der **Einlassung** als „**schwachsinnig**“ (OLG Schleswig StV 2008, 290) und Mitteilung über Rat an die SV, „sich für die HV warm anzuziehen“, in einem Telefonat mit dem Verteidiger (LG Mainz StV 2004, 531),
  - wenn geäußert wird, zu bestimmten rechtlichen Fragen könne ja in der **Rechtsbeschwerde vorgetragen** werden (AG Frankfurt zfs 2004, 187),
  - Äußerung nach **Zulassung** der **Nebenklage** an den Verteidiger „Ihre erste Niederlage, Herr Verteidiger“ (s.a. OLG Brandenburg StV 1997, 455 f.), OLG Koblenz StraFo 2004, 186 [Äußerung: „Ich werde das **Fahrverbot** nicht entfallen lassen“, und, ob der Betroffene bei einer Prostituierten gewesen sei und aus diesem Grund die Aussage verweigere)],
  - Beginn mit der **Urteilsabsetzung** schon **während** des **Plädoyers** des Verteidigers (AG Wildeshausen DAR 2017, 405; AG Wildeshausen DAR 2017, 405; s. aber BGHSt 11, 74, 89; OLG Köln NStZ 2005, 710),
- wenn der Richter die dem Beschuldigten zur Last gelegten Vorgänge der **Presse** als schon feststehend mitgeteilt hat (BGHSt 4, 264; vgl. auch BGH NJW 2006, 3290 [nicht allein für Kontakte zur Presse zwecks Wiedergutmachung nach einer negativen Presseberichterstattung]; s. dazu *Ziegler* StraFo 1995, 70 ff.; zur Medienarbeit der Strafjustiz und sich daraus ggf. ergebenden Folgen für das Verfahren *Boehme-Neßler* StraFo 2010, 456, insbesondere 459 ff., und *Türg* NJW 2011, 1040),
- wenn sonst (in der HV) erkennbar wird, dass der Richter bereits von der **Schuld** des Angeklagten **überzeugt** ist, so z.B., wenn der Richter nach Unterbrechung zur Beratung über Beweisanträge auf die Beanstandung, die Unterbrechung sei zu kurz, antwortet: „Meinen Sie, wir könnten die Anträge noch schneller ablehnen?“ (BGH NStZ 2006, 49, in einem Mordverfahren, in dem fünf Beweisanträge auf Einholung eines SV-Gutachtens gestellt worden waren; ähnlich BGH NStZ-RR 2016, 66 [Ci/Zi]),
- ggf. aufgrund von Äußerungen, die der Richter in **wissenschaftlichen Fachpublikationen** gemacht hat, wobei es nicht darauf ankommt, ob er die Folge seiner Äußerungen hätte erkennen müssen und ob ihm der Vorwurf einer Verletzung seiner Dienstpflichten zu machen ist (BVerfG NJW 1996, 3333; s. zur Befangenheit infolge einer veröffentlichten wissenschaftlichen Meinung auch BVerfG NJW 1999, 413; vgl. dazu auch BGH, Beschl. v. 4.2.2014 – 3 StR 243/13).

#### Allgemeine Befangenheitsgründe verneint

39

- allein wegen **Einzelgesprächen** mit allen **Verfahrensbeteiligten** außerhalb der HV über Verfahrensabsprachen (BGH NStZ 2008, 229; 2016, 357; s. aber NStZ 2009, 701; zur Informationspflicht BGH StV 2011, 72 und NStZ 2012, 519 mit. Anm. *Burhoff* StRR 2012, 221 [Verständigungsgespräche in

Verfahren mit mehreren Angeklagten]; s. aber a. LG Schwerin StV 2018, 153 [Ls.]; *Isfen ZStW* 2013, 325 ff.; → *Absprachen/Verständigung, Zustandekommen*, Rdn 195; → *Erörterungen des Standes des Verfahrens*, Rdn 2168),

- allein wegen des Umstandes, dass ein Richter zu einer **Besprechung mit dem Beschuldigten** und seinem Verteidiger mit dem Ziel bittet, den Beschuldigten im Interesse der Verfahrensbeschleunigung zu einem **Geständnis** zu veranlassen, obwohl ihm aus den Akten das nachdrückliche Bestreiten bekannt ist (OLG Bremen StV 1989, 145),
- allein wegen der **Anordnung der medizinischen Untersuchung von Körperausscheidungen** des Angeklagten zum Zwecke der Objektivierung geschilderter Krankheitssymptome und zur Sicherung seiner zukünftigen Verhandlungsfähigkeit (BGH NStZ 2016, 164; vgl. dazu a. auch OLG München StV 2014, 466),
- nicht allein bei **Kontakten zur Presse** zwecks Wiedergutmachung nach einer negativen Presseberichterstattung (BGH NJW 2006, 3290; s. aber auch *Türg NJW* 2011, 1040),
- wenn das Gericht einen **Verhandlungsplan/Verhandlungskonzept** aufstellt, der dem Verteidiger zur Kenntnis kommt, auch wenn darin für zu erwartende oder möglicherweise eintretende Verfahrenslagen bestimmte Maßnahmen der Verhandlungsleitung nach § 238 Abs. 1 vorgesehen sind (BGH NStZ-RR 2008, 34 [Be]),
- bei (erst im Verfahren entstandenen) **Spannungen** zwischen dem **Richter** und dem **Verteidiger**, i.d.R. auch nicht bei einem sehr gespannten Verhältnis (BGH NJW 1998, 2458 [insoweit in BGHSt 44, 26 nicht abgedr.]; zuletzt BGH NStZ 2005, 218; NStZ 2008, 349; NStZ-RR 2012, 98 [Ci/Zi]), was vor allem dann gilt, wenn der Verteidiger durch sein provokatives Verhalten einen Zusammenstoß mit dem Richter herbeigeführt hat (KK-*Scheuten*, § 24 Rn 11; s.a. *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 24 Rn 11 m.w.N.), und zwar auch dann nicht, wenn die Spannungen auf strafprozessualen Sachfragen beruhen (OLG Braunschweig StraFo 1997, 76; zu Spannungen im Verhältnis zur StA BGH NStZ-RR 2013, 168).

☝ Etwas anderes gilt, wenn das **Gericht** erst aufgrund eines nicht offensichtlich unbegründeten Befangenheitsantrags überzogene, ungewöhnlich drastisch formulierte, als unsachliche Beanstandung der Verteidigerrechtsausübung aufzufassende **Kritik** an einem Tage zuvor stattgefundenen Verhalten des Verteidigers (wie z.B.: „taktlose Torheit oder abgefärbte Perfidie“ und „üble, menschenverachtende Entgleisung“) übt (BGH NStZ 2005, 218).

- wenn sich das Gericht bei der Ablehnung eines **Klageerzwingungsantrags** darauf beschränkt, zur **Begründung** auf den Inhalt der Gegenerklärung der GStA zu verweisen (OLG Koblenz, Beschl. v. 13.5.2015 – 2 Ws 289/14; bestätigt durch VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 30.6.2015 – VGH B 15/15 [Insoweit nicht in NStZ-RR 2015, 346]),
- wenn ein Beisitzer des (Revisions)Senats mit dem Angeklagten **keinen Informationsaustausch** führt, indem er auf Anträge und Schreiben nicht antwortet (BGH NStZ-RR 2015, 283 [Ls.]),
- bei einer vermeintlich **zu langen Reaktionszeit** des **Gerichts** auf Eingaben des Angeklagten/Verteidigers (BGH NStZ-RR 2018, 83 für sieben Monate „Reaktionszeit“ im Revisionsverfahren beim BGH; vgl. a. BGH NJW 2018, 1984).

#### Befangenheitsgrund Äußerungen im Verfahren bejaht

- bei Bezeichnung des Verteidigers als „**Amokläufer**“ (OLG Koblenz zfs 2004, 186; s. aber auch BGH NStZ 2011, 228, wo die Besorgnis der Befangenheit für die Äußerung, der Verteidiger solle sich nicht so „**aufmandeln**“ verneint worden ist),
- bei Bezeichnung eines Antrags auf Entpflichtung des Pflichtverteidigers des Angeklagten als „**Theaterdonner**“ (a.A. wohl BGH NStZ 2015, 175),
- wenn der Richter für den Fall eines **erfolgreichen Ablehnungsgesuchs** dem Angeklagten bei dem dann zuständigen Richter „**viel Spaß**“ wünscht (AG Neumünster StV 2016, 275),

- wenn der abgelehnte Richter in Zusammenhang mit einer **Haftentscheidung** u.a. geäußert hat: „Solche Leute haben in Freiheit nichts zu suchen“ (BGH, NStZ 2015, 46),
- wenn aus Äußerungen des (ehrenamtlichen) Richters auf **mangelnde Rechtstreue geschlossen** werden kann (BGH NJW 2010, 2226 für das offene Bekenntnis eines Schöffen zu Methoden der Selbstjustiz und zur Eintreibung von Forderungen mit Hilfe rechtswidriger Drohungen in seiner beruflichen Tätigkeit als Inkassounternehmer jedenfalls dann, wenn eine – wenn auch nur mittelbare – Verbindung eines solchen Verhaltens zu dem Strafverfahren besteht, in dem der ehrenamtliche Richter tätig ist; s. auch die zust. Anm. *Gatzweiler* StraFo 2010, 291),
- wenn der Richter in einer möglicherweise entscheidungserheblichen, zwischen den Verfahrensbeteiligten und im Schrifttum streitigen, in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch **nicht geklärten Rechtsfrage in eindeutiger Weise Stellung bezogen** hat (vgl. BGH, Beschl. v. 4.2.2014 – 3 StR 243/13 für das Revisionsverfahren),
- wenn der Richter gegenüber einem (Befangenheits-)Antrag des Verteidigers äußert, „er wolle nur **Sand ins Getriebe streuen**“ (BGH StV 2005, 531),
- wenn der Richter in einer dienstlichen Stellungnahme gegenüber der **StA** u.a. den Vorwurf erhebt, die StA werde ihrer Aufgabe den Sacherhalt zu erforschen, nicht gerecht und habe **einseitig ermittelt**, ohne ihr Aufklärungsbemühen auch auf die den Angeklagten entlastenden Umstände erstreckt (BGH NStZ-RR 2013, 168),
- wenn der (Ermittlungs-)Richter nach der Vorführung des Beschuldigten im Haftprüfungsverfahren einen Aktenvermerk gefertigt hat, wonach er sich ganz **sicher** sei, dass der Beschuldigte **sexuelle Absichten** gehabt habe, er sehe ausgesprochen verklemmt aus (LG Frankenthal StV 1992, 315),
- wenn der Eindruck entsteht, die **schnelle Erledigung** der Sache werde einer sachgerechten Aufklärung **vorgezogen** (BGH NStZ 2003, 666; vgl. auch BGH StV 2013, 372 [u.a. Äußerung „**wir machen den Sack zu**“]),
- wenn – **ohne tatsächliche Grundlage** – (vom Beschwerdegericht) in einem → *Eröffnungsbeschluss*, Rdn 2116, Zweifel an der Unparteilichkeit des Gerichts geäußert werden, vor dem eigentlich hätte eröffnet werden müssen und deshalb vor **einem anderen Gericht eröffnet** wird (OLG Hamburg StraFo 2010, 19).

☞ Für (unbedachte) Äußerungen ist von Bedeutung, dass der Richter unbedachtes Verhalten durch Klarstellung und **Entschuldigung beseitigen** kann. Das muss aber spätestens im Rahmen seiner dienstlichen Äußerung nach § 26 Abs. 3 geschehen (BGH, a.a.O.; ähnlich NStZ 2009, 701).

### Befangenheitsgrund Äußerungen im Verfahren verneint

41

- wegen **Äußern** einer **Rechtsansicht** vor der HV (BVerfG NJW 1955, 541; StRR 2008, 44 [Ls.; ggf. auch, wenn das Wort „Unterstellung“ verwendet wird]; vgl. aber BGH, Beschl. v. 4.2.2014 – 3 StR 243/13, wenn der Richter in einer möglicherweise entscheidungserheblichen, zwischen den Verfahrensbeteiligten und im Schrifttum streitigen, in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärten Rechtsfrage in eindeutiger Weise Stellung bezogen hat),
- bei **vorläufiger Bewertung** der **Beweislage** (BGH NStZ 2011, 590; Beschl. v. 10.1.2018 – 2 StR 76/17),
- für die Äußerung „Sie können sich überlegen, ob Sie ein Geständnis ablegen. Das mit dem Banker G. macht nur Sinn, wenn er **Dreck am Stecken hat**“ (BGH, Beschl. v. 10.1.2018 – 2 StR 76/17),
- wenn der Richter gegenüber dem Verteidiger äußert, „er solle sich **nicht so aufmandeln**“ (BGH NStZ 2011, 228 [der im bayerischen Sprachraum häufig gebrauchte Begriff beinhaltet zwar eine gewisse Kritik, dem Vorwurf gegen den Verteidiger wird aber durch die Verwendung der lokalen Sprachform die Schärfe genommen; m.E. zw.]

- wenn der Richter den Antrag auf Entpflichtung des Pflichtverteidigers des Angeklagten als „**Theaterdonner**“ bezeichnet (s. wohl BGH NStZ 2015, 175),
- wenn der Richter einen **Zeugen**, der berechtigt von seinem → *Auskunftsverweigerungsrecht*, Rdn 717, Gebrauch macht, **ergänzend belehrt**, auch wenn die Belehrung nicht zutreffend ist (BGH NStZ 2010, 342),
- wenn der Vorsitzende Richter im Zusammenhang mit einer von der Angeklagten/Hebamme verfassten SMS eine Äußerung getätigt hat, die möglicherweise **unterschwellig** den Vorwurf an die Angeklagte enthielt, der **Tod** eines **Kindes** sei ihr **gleichgültig**, wenn nach dem Inhalt der dienstlichen Erklärung des Vorsitzenden der weitere Verfahrensgang, wonach er der Angeklagten nach einer Verfahrensunterbrechung die Gelegenheit gegeben habe, sich zu dem Inhalt der vorgehaltenen SMS und den insoweit denkbaren Interpretationsmöglichkeiten zu äußern, geeignet war, bei der Angeklagten ggf. aufkommende Zweifel an der Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu entkräften (BGH NStZ-RR 2018, 130 [Ci/Ni]).

### Befangenheitsgrund Äußerungen in sozialen Medien und an anderen Stellen bejaht

- wenn der Richter sich in einem anderen Verfahren **abfällig** über eine bestimmte Personengruppe, zu der der Beschuldigte gehört, **geäußert** hat (OLG Köln NStZ 1992, 142 [abfällige Äußerung über Afrikaner]),
- wenn der Richter sich in im Internet frei zugänglichen **Leserbriefen** bezüglich anderer Nationalitäten oder **Religionen abfällig äußert** (LG Berlin StV 2017, 666 [Ls.], und zwar auch dann, wenn die Veröffentlichung schon lange zurückliegt,
- wenn sich der Richter/Schöffe in einem “Sexualstrafverfahren“ in **Postings** und **Kommentaren** im **Internet**, mit u.a. **fremdenfeindlichen Inhalt** und zu anderen Verfahren mit sexuellem Hintergrund äußert (LG Düsseldorf, Beschl v. 2.6.2017 – 20 KLS 70 Js 3429/14–10/15),
- wenn durch einen **öffentlich zugänglichen Facebook-Auftritt** des Richters der Eindruck erzeugt wird, der Richter beurteile die von ihm zu bearbeitenden Strafverfahren nicht objektiv, sondern habe Spaß an der Verhängung hoher Strafen und mach sich über Angeklagte lustig (BGH NStZ 2016, 218 m. Anm. *Burhoff* StRR 3/2016, 12),
- wenn der Richter sich in seiner Stellung als Fraktionsvorsitzender der DVU deutlich in **ausländerfeindlicher** Weise geäußert hat (LG Bremen StV 1993, 69 [ausländischer Beschuldigter]; s.a. OLG Karlsruhe NJW 1995, 2503 [öffentliche Sympathiekundgebungen eines Richters für den Bundesvorsitzenden der NPD bei einem ausländischen Beschuldigtem]),
- wenn der Richter das Verfahren vorab mit **Dritten bespricht** (BGH NStZ-RR 2004, 34 [Be; für Besprechen einer Strafsache in einer Arbeitsgemeinschaft für Referendare während laufender HV; nach BGH, a.a.O., zumindest bedenklich]),
- wenn ein Strafkammervorsitzenden Fragen zu **Strafmaßvorstellungen** des Angeklagten außerhalb der HV und vor Ende der Beweisaufnahme an einen Dritten/einen Mithäftling stellt (BGH NStZ 2016, 217),
- wenn der Richter sich in einem **anderen Verfahren** über den **Verfahrensgegenstand** in einer Weise **äußert**, die den Beschuldigten/Angeklagten besorgen lässt, der Richter werde sein Verteidigungsvorbringen nicht mehr mit der erforderlichen abwägenden Distanziertheit zur Kenntnis nehmen (LG Mainz StV 2007, 125; vgl. dazu aber auch BGH NStZ 2011, 44),
- wenn der Richter (ohne begründeten Anlass) ein **Telefonat** mit dem **SV** führt und dabei Äußerungen macht, die den SV ggf. hinsichtlich des Ergebnisses seines Gutachtens beeinflusst haben könnten (so wohl BGH NStZ 2011, 99 [Ci/Zi]),

## Befangenheitsgrund Verfahrensgestaltung bejaht

- wenn die Verfahrensgestaltung den Eindruck aufkommen lässt, der Richter sei **nicht** bereit und **willens**, über einen **Antrag** zu **entscheiden** und stattdessen den Antragsteller zur Rücknahme des Antrags drängen will (OLG Köln StV 2008, 290),
- wenn der Richter auf einen angekündigten **Beweisantrag** des Angeklagten äußert, dass es dann ggf. einen **weiteren Termin** gebe, den der abgelehnte Richter „nicht bezahlen“ müsse (AG Neumünster StV 2016, 275),
- ggf., wenn der Richter getroffene Absprachen bzw. Verständigungen **nicht protokollieren** will (vgl. dazu *Schmuck* zfs 2013, 614; → *Absprache/Verständigung, Allgemeines*, Rdn 107),
- wenn das Gericht eine **Verständigung** zu **Lasten eines anderen Beschuldigten**/Angeklagten anbietet, der an den Verständigungsgesprächen nicht beteiligt ist/War (LG Schwerin StV 2018, 153 [Ls.] für Bewährung gegen Belastung eines Mitangeklagten),
- wenn der Richter eine – ohne Weiteres mögliche – **AE** unmittelbar vor der HV ablehnt (OLG Zweibrücken StV 1996, 650; a.A. OLG Düsseldorf JMBI. NW 1997, 223, wenn der Richter die Ablehnung der AE u.a. darauf stützt, dass der HV-Termin nahe bevorsteht und der Verteidiger die Akten bereits einmal übermäßig lange zurückgehalten und erst auf Mahnung des Gerichts zurückgegeben hat),
- bei **mangelnder Aktenkenntnis** der Richter bzw., wenn der Richter erklärt, die Kenntnis von durch die StA vorgelegten Beiakten sein unschädlich (LG Hanau NStZ 2004, 398),
- wenn der Richter einen Beschluss **unterschreibt, ohne** an der (Anhörung und) **Beratung teilgenommen** zu haben (LG Landshut StV 2018, 339 [Ls.; für das Strafvollstreckungsverfahren]),
- für ein (weiteres) Befangenheitsgesuch, wenn der Richter sich weigert, eine konkrete **dienstliche Äußerung** zu einem (ersten) Befangenheitsantrag abzugeben (BGHSt 37, 99; AG Bergheim StV 1998, 534; AG Dresden, Beschl. v. 26.9.2016 – 231 Ls 422 Js 17360/15 [bloße Bezugnahme auf den Akteninhalt]; → *Ablehnungsverfahren*, Rdn 59 ff.),
- wenn sich aus dem Verhalten des Richters der Schluss ziehen lässt, **Haft** des Angeklagte/Beschuldigten nach einem nach § 230 ergangenen Haftbefehl **unverhältnismäßig lange** gedauert hätte (AG Bautzen StV 2018, 168 [Ls.]; zur U-Haft → *Untersuchungshaft des Beschuldigten*, Rdn 4127),
- wenn der Richter dem Beschuldigten die **Ergebnisse** von (Nach-)**Ermittlungen verheimlicht** (BGH StV 1995, 396; LG Braunschweig StraFo 1995, 59, jeweils für Ergebnisse von Nachermittlungen während laufender HV),
- bei **Kontakten** zu einem **Mitbeschuldigten** grds. nur dann, wenn zusätzlich zu der Kontaktaufnahme Anhaltspunkte für einen Verdacht der Parteilichkeit des Richters vorliegen (BGH NStZ 1983, 359 [Pf/M]; 1988, 467; vgl. aber auch BGH NStZ 2008, 229),
- aus der Sicht von **Mitbeschuldigten** Befangenheit, wenn der Berichterstatter einer Strafkammer einen von mehreren Mitbeschuldigten in dessen **U-Haftzelle aufsucht** und mit ihm über das Verfahren spricht (BGH NStZ 1988, 467; vgl. a. BGH NStZ 2016, 217),
- wenn der Richter sich in der HV mit seinem **Mobiltelefon** beschäftigt (BGH NJW 2015, 2986 m. Anm. *Burhoff* StRR 2015, 422; LG Koblenz StV 2017, 169; dazu eingehend *Fromm* StraFo 2015, 445; vgl. aber AG Bielefeld StRR 2/2018, 12 m. Anm. *Burhoff*),
- bei Fehlern in Zusammenhang mit der Einholung eines **SV-Gutachtens** zur Begutachtung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten/Angeklagten (BGHSt 48, 4), wie z.B. eine nicht vertretbare Bewertung eines Vorgutachtens und/oder keine Anhörung des Beschuldigten bei Einholung eines weiteren Gutachtens kurz vor der HV,
- wenn der Richter im Zwischenverfahren ohne Antrag der StA und **ohne** dem Angeklagten **rechtliches Gehör** zu gewähren, ein **vorläufiges Berufsverbot** verhängt (OLG Frankfurt am Main StV 2001, 496),
- wenn der Richter **vor Erlass** des **EÖB kein rechtliches Gehör** zum Ergebnis der durch ihn veranlassenen **Nachermittlungen** gewährt (AG Köln StV 2017, 178 [Ls.],

- wenn der Richter eine Frist zur **Stellungnahme** zur **Anklage** nicht einhält (so wohl OLG Hamm NStZ-RR 1997, 78, 79; ähnlich AG Hameln StV 2004, 127; AG Dresden, Beschl. v. 26.9.2016 – 231 Ls 422 Js 17360/15),
- wenn der Richter bei der StA die **Überprüfung** einer **Einstellungsverfügung anregt** und – auch nur „ggf.“ – um die Erweiterung einer Anklage bittet (AG Köln StV 2017, 178 [Ls.]),
- wenn das Gericht dem Beschuldigten **keine angemessene Frist** einräumt, ein seitens des Gerichts eingeholtes **SV-Gutachten** durch einen von ihm selbst beauftragten SV zu **überprüfen** (OLG Hamm StV 2018, 339 für Strafvollstreckungsverfahren),
- wenn der Richter ohne sachlichen Grund **Terminsverlegungsanträge** des Verteidigers ablehnt (LG Krefeld StraFo 1995, 59; LG Mönchengladbach StV 1998, 533 [zweiter Verlegungsantrag des Pflichtverteidigers]; AG Homburg NStZ-RR 1996, 110; AG Freiberg StraFo 2013, 501; AG Wuppertal VA 2018, 54; → *Terminsverlegung*, Rdn 4077; vgl. aber auch BayObLG NStZ-RR 2002, 76 [Ls.]; AG Tiergarten StRR 2014, 500 m. Anm. *Deutscher*; zur Besorgnis der Befangenheit bei Streit um die Terminierung im Bußgeldverfahren s. *Fromm* DAR 2009, 69, 70 m.w.N. aus z.T. unveröffentlichter Rspr.; *ders.*, zfs 2014, 608, 613),
- wenn der Richter im **Bußgeldverfahren** trotz eines begründeten Entbindungsantrages nach § 73 Abs. 2 OWiG auf dem **Erscheinen** des Betroffenen in der HV **besteht** (AG Fulda StRR 2011, 401; AG Recklinghausen StRR 2010, 363 [Ls.]),
- wenn der Richter den Verteidiger bei der **Übersendung** der → **Anklageschrift**, Rdn 553, – die auch weiteren Verteidigern übersandt wird – **bewusst nicht berücksichtigt**, weil er der Auffassung ist, dieser Verteidiger sei trotz anderslautender Rspr. aus dem Verfahren auszuschließen (OLG Koblenz StV 1986, 7),
- wenn er eine **unangemessen kurze** (drei Tage) **Erklärungsfrist** zur Anklageschrift setzt, die Anklage an der Privatanschrift des Beschuldigten zustellt, obwohl dessen Aufenthalt in der JVA bekannt ist, und außerdem das Verfahren dann noch vor Ablauf der Frist eröffnet (AG Hannover StV 1983, 277; → *Erklärungsfrist zur Anklageschrift*, Rdn 2099),
- wenn ein Richter/Schöffe vor Beginn eines HV-Tages **Schokoladennikoläuse** (nur) auf den üblicherweise von der **StA** benutzten Sitzungstisch legt (LG Koblenz NJW 2013, 801),
- wenn das Gericht im **Zwischenverfahren Beweise erhebt**, wenn die Beweisaufnahme unzulässig ist oder wenn nicht lediglich ergänzend Beweis erhoben wird, sondern so umfangreich, dass der Eindruck entsteht, das Gericht wolle um jedem Preis verurteilen. (RGSt 65, 322; *LR-Stuckenberg*, § 202 Rn 21; *Beining* HRRS 2016, 406, 409; → *Eröffnungsverfahren*, Rdn 2140).

#### Befangenheitsgrund Verfahrensgestaltung verneint

- wenn der Richter **nicht sofort** über einen Antrag **entschieden** hat (BGH wistra 2009, 69, insoweit nicht in NStZ-RR 2009, 85),
- wenn der Richter eine **Fristverlängerung** nur **kürzer** als beantragt gewährt hat (OLG Frankfurt am Main NStZ-RR 2012, 146),
- wenn der Richter im **Ablehnungsverfahren** die zur Entscheidung berufenen Richter **nicht** von sich aus **namhaft gemacht** hat (OLG Frankfurt am Main NStZ-RR 2012, 146; vgl. aber BayObLG NStZ 1990, 200; OLG Koblenz NStZ 1983, 470),
- wenn der Richter im Ablehnungsverfahren **versehentlich zu früh entschieden** hat (BGH NStZ-RR 2015, 66 [Ci/Ni]),
- wenn der Vorsitzende **nicht** eine **Unterbrechung** der HV zur Abgabe von Stellungnahmen verfügte, um die kein Verfahrensbeteiligter gebeten hatte (BGH StraFo 2009, 239),
- wenn der Richter nur **unbewusst kein rechtliches Gehör** gewährt hat (OLG Hamm NStZ-RR 2014, 114 [Ls.] m. Anm. *Arnoldi* StRR 2014, 143 für Anordnung zur Fesselung des Angeklagten in der HV),
- wegen **Fehlern** bei der **Vorbereitung** der HV (*KK-Scheuten*, § 24 Rn 8 m.w.N.) sowie **Verfahrensverstößen** oder fehlerhaften Entscheidungen, wie sie jedem Richter unterlaufen können, es sei denn,



das prozessuale Vorgehen entbehrt einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage und erscheint **willkürlich** (BayObLG MDR 1977, 851; vgl. auch BVerfG HRRS 2009, Nr. 218 [der bloße Umstand, dass ein Spruchkörper eine rechts- oder auch verfassungswidrige Entscheidung getroffen haben mag, begründet noch nicht zwingend oder auch nur regelmäßig Zweifel an der Unvoreingenommenheit der Mitglieder dieses Spruchkörpers]; s.a. Rdn 50),

- was **nicht** der Fall sein soll, wenn das Gericht in einer Haftsache äußert, man könne die Sache auch in der Urlaubsabwesenheit des Verteidigers mit einem anderen Verteidiger durchführen (KG, Beschl. v. 6.8.2003, 5 Ws 410/03; m.E. abhängig von den Umständen des Einzelfalls) oder das Gericht die Geständnisbereitschaft des Angeklagten „auslotet“ (KG, a.a.O.) oder das Gericht bei Verkündung einer Haftentscheidung Termine abstimmen will (KG, a.a.O.),
- wenn die Strafrichterin ihren **9-jährigen Sohn** ins Beratungszimmer des Gerichts setzt, um ihn **parallel** zur **Verhandlungsleitung** aus durch die offene Tür des Beratungszimmers zu **beaufsichtigen** (AG Bielefeld StRR 2/2018, 12 m. Anm. *Burhoff*; m.E. wegen BGH NJW 2015, 2986 m. Anm. *Burhoff* StRR 2015, 422 fraglich),
- nicht, wenn der Vorsitzende die an der **HV beteiligten Berufsgruppen unterschiedlich behandelt** und nur die Durchsuchung der Verteidiger vor der HV anordnet, nicht aber auch die von StA, Justizpersonal und Polizeibeamten (OLG München, Beschl. v. 10.5.2013 – 6 St 3/12; m.E. zumindest zw.),
- und auch **nicht** bei **Terminierung** eines Verfahrens mit einfacher Sach- und Rechtslage auf den zweiten Tag nach der Urlaubsrückkehr des Verteidigers, nachdem ein festgesetzter Termin wegen dessen Urlaub bereits verlegt worden war, und zwar auch dann nicht, wenn die Ladung des Verteidigers während des Urlaubs erfolgt (BayObLG NStZ-RR 2002, 76 [Ls.]),
- sowie ebenfalls **nicht** bei Terminierung **trotz Verhinderung** des **Verteidigers** wenn diese Terminierung wegen des zu beachtenden Beschleunigungsgebots nicht ermessensfehlerhaft war (vgl. BGH NStZ 2007, 163; → *Pflichtverteidiger, Auswahl des Verteidigers*, Rdn 3016),
- ggf. bei **Abtrennung** von **Verfahrensteilen** (vgl. a. → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Vorbefassung*, Rdn 53 und 54).

#### Befangenheitsgrund in Zusammenhang mit Pflichtverteidigungsfragen bejaht

45

- wenn der Richter die Bestellung eines **Pflichtverteidigers**, der das Vertrauen des Beschuldigten besitzt, (willkürlich) widerruft bzw. diesen **entpflichtet** (BGH NJW 2016, 884 m. Anm. *Burhoff* StRR 3/2016, 11; zur Abberufung des Pflichtverteidigers → *Pflichtverteidiger, Entpflichtung*, Rdn 3187, und die dort gegebenen Lit.-Hinw.),
- wenn der Richter sich **weigert**, den untätigen Pflichtverteidiger zu **entpflichten** (AG Köln StraFo 2016, 206),
- bzw. wenn wegen ggf. vorliegender terminlicher Verhinderung des Wahlverteidigers **ohne nähere Prüfung** der Terminsfragen einer vom Beschuldigten/Angeklagten nicht gewünschter **Pflichtverteidiger** bestellt wird (BayObLG StV 1988, 97; OLG Dresden StV 2010, 475; vgl. a. *Hillenbrand* ZAP F. 22, S. 831, 838),
  - und der Richter die Entpflichtung des Verteidigers als Pflichtverteidiger auf die nur **pauschale Behauptung** stützt, der Verteidiger habe in einem anderen Verfahren neben inhaltlich abwegigen Beweisanträgen auch solche gestellt, deren Behauptung offenkundig wider besseres Wissen erhoben wurden, ohne dies mit entsprechenden Tatsachen zu belegen (BGH NJW 1990, 1373 f.),
  - weil der Pflichtverteidiger nicht auf den Vorschlag des Richters im Haftprüfungstermin eingegangen ist, unter **Verzicht** auf die **Ladungsfristen** unmittelbar in die HV überzugehen (KG StV 2008, 68),
  - **ohne** zuvor dem Beschuldigten und dem Verteidiger **rechtliches** Gehör zu gewähren (LG Ansbach StV 1995, 579, 581; AG Bergheim StV 1996, 592),

- oder der Richter versucht, den Verteidiger dazu zu bewegen, seinen **Antrag auf Beiordnung als Pflichtverteidiger zurückzunehmen**, und zwar auch dann, wenn dies in der Absicht erfolgt, das Verfahren nach § 153 einzustellen (AG Bremen StraFo 2001, 171; → *Pflichtverteidiger, Allgemeines*, Rdn 2990 m.w.N.).
- wenn der Vorsitzende eine **amtsärztliche Untersuchung** des **Pflichtverteidigers** zum Zweck der Feststellung seiner Verhinderung veranlasst (BGH, Beschl. v. 18.10.2011 – 5 StR 286/11 [allerdings verneint, weil der Vorsitzende sich in seiner dienstlichen Erklärung „freimütig und umfänglich“ entschuldigt hat),

46

#### Befangenheitsgrund Verhalten in Zusammenhang mit Absprache/Verständigung bejaht

- ggf. wenn der Richter im Rahmen einer Absprache/Verständigung mit der „**Sanktionsschere**“ droht (EGMR NJW 2011, 3633; BGH NStZ 2005, 526; 2008, 170; vgl. aber auch BGH NStZ 2011, 590 m.w.N. zur früheren Rspr. sowie die Nachw. bei Rdn 44; s. auch noch BT-Drucks 16/11736 S. 10 f.; zur Sanktionsschere auch noch BGH StV 2012, 5) oder wenn er für den Fall des **Fehlens** eines **Geständnisses** eine **Erhöhung** der schuldangemessenen **Strafe** in Aussicht stellt (OLG Stuttgart NStZ-RR 2005, 349; → *Absprachen/Verständigung, Inhalt*, Rdn 154),
- bei „**Vergleichsgesprächen**“ dann, wenn der Beschuldigte aufgrund des Verlaufs der Gespräche befürchten muss, er habe unabhängig vom weiteren Verfahren Nachteile zu erwarten (BGH StV 2006, 118; LG Kassel StV 1993, 68),
- wenn Absprachen bzw. eine **Verständigung** getroffen worden sind/ist, an denen ein Verfahrensbeteiligter **nicht beteiligt** wird (BGHSt 37, 99; NStZ 2009, 701 [erkennbar einseitige Verständigungsgespräche]; StV 2012, 392 [Gespräche in Verfahren mit mehreren Angeklagten]; OLG Bremen StV 1989, 145; s.a. BGHSt 41, 348 ff.; → *Absprachen/Verständigung, Zustandekommen*, Rdn 195),
- wenn der Vorsitzende über mit einzelnen Verfahrensbeteiligten durchgeführte **Erörterungen** im Hinblick auf eine **Verständigung**, die **außerhalb** der **HV** stattgefunden haben (→ *Erörterungen des Standes des Verfahrens*, Rdn 2140; s. auch *Burhoff*, HV, Rn 1502), nicht in der **HV** umfassend und unverzüglich unter Darlegung der Standpunkte aller beim Gespräch anwesenden Verfahrensbeteiligten informiert, und zwar auch dann, wenn die Gespräche ergebnislos verlaufen sind (BGH StV 2011, 72; → *Absprachen/Verständigung, Zustandekommen*, Rdn 195; zu allem auch *Salditt*, S. 687),
- bei **Absprachen/Verständigungen** zum **Nachteil Dritter** (vgl. BGH StV 2006, 118) oder wenn der Eindruck entsteht, es könnte eine für den Beschuldigte/Angeklagten nachteilige Absprache getroffen werden (BGH NStZ 2008, 229; vgl. auch BGH NStZ 2009, 701 2012, 519 [Verständigungsgespräche in Verfahren mit mehreren Angeklagten]).

47

#### Befangenheitsgrund Verhalten in Zusammenhang mit Absprache/Verständigung verneint

- wenn der Richter darauf hinweist, dass ein **Geständnis schuld mindernd** wirke; allerdings darf nicht für das Fehlen eines Geständnisses eine Erhöhung der schuldangemessenen Strafe in Aussicht gestellt werden (OLG Stuttgart NStZ-RR 2005, 349),
- wenn das Gericht, nachdem eine Verständigung nicht zustande gekommen ist, mitteilt, dass sie grds. an der von ihr mitgeteilten **Strafobergrenze** festhalten will (BGH StV 2011, 72 m. zust. Anm. *Burhoff* StRR 2011, 262; → *Absprachen/Verständigung, Allgemeines*, Rdn 107, m.w.N.),
- wenn dem Angeklagten vor Augen gehalten wird, dass ein minder schwerer Fall nur unter den Voraussetzungen eines Geständnisses angenommen werden könnte (BGH StV 2012, 5 [keine **Sanktionsschere**]),

**Siehe auch:** → *Ablehnung eines Richters, Allgemeines*, Rdn 1; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines*, Rdn 16 m.w.N.; → *Ablehnungsverfahren*, Rdn 59 ff., mit Antragsmuster, Rdn 86; → *Ablehnungszeitpunkt*, Rdn 87; → *Ausschluss eines Richters*, Rdn 769.

## Ablehnungsgründe, Befangenheit, Vorbefassung

48

### Das Wichtigste in Kürze:

1. Die Vortätigkeit des Richters ist, wenn sie das Gesetz nicht ausdrücklich zu einem Ausschließungsgrund nach den §§ 22, 23 erhoben hat, grds. kein Ablehnungsgrund, sofern zu ihr nicht besondere Umstände hinzukommen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen.
2. Die Rspr. des EGMR sieht hingegen in den Fällen typischer Vorbefassung oder Vorbefassung in anderer Funktion regelmäßig einen Ablehnungsgrund.
3. Auch zu dem Ablehnungsgrund „Vorbefassung“ liegt umfangreiche Rechtsprechung vor.

**Literaturhinweise:** S.a. die Hinw. bei → *Ablehnung eines Richters, Allgemeines*, Rdn 2, und bei → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines*, Rdn 17.

49

1. Die Vortätigkeit/Vorbefassung des **Richters** mit oder in dem Verfahren ist, wenn sie das Gesetz nicht ausdrücklich zu einem Ausschließungsgrund nach den §§ 22, 23 erhoben hat, nach h.M. **grds. kein Ablehnungsgrund**, sofern nicht besondere Umstände hinzukommen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen (vgl. u.a. BGHSt 24, 336; BGH NJW 2009, 1287 [Ls.]; NStZ 2012, 519; 2014, 660 m. Anm. Hillenbrand StRR 2014, 444; NStZ 2016, 357; StraFo 2016, 289; NStZ-RR 2017, 180 [Ls.]; 2018, 252 [Revisionsverfahren]; Beschl. v. 9.1.2018 – 1 StR 571/17; OLG Köln, Beschl. v. 8.4.2013 – 2 Ws 204/13; s. aber *Stange/Rilinger* StV 2005, 579, die für atypische Vorentscheidungen von Befangenheit ausgehen). Erforderlich ist eine Gesamtschau (BGH NStZ 2012, 519; StraFo 2018, 188).

50

☝ Den Ablehnungsgrund der „Vorbefassung“ muss der Verteidiger schon **sorgfältig** bei der → **Vorbereitung der Hauptverhandlung**, Rdn 4828, und nicht erst in der HV prüfen. Dabei sollte er auf die von der innerstaatlichen Rspr. abweichende Auffassung des EGMR hinweisen und auch die Frage der innerstaatlichen Bindungswirkung der Rspr. des EGMR thematisieren (vgl. dazu zuletzt BVerfG NJW 2004, 3407, sowie BVerfG NJW 1986, 1425 [unmittelbar geltendes Völkerrecht, auf das sich jedermann berufen kann]; dazu auch *Meyer-Mews*, Richterliche Befangenheit, S. 45 f. m.w.N.).

2. Die Rspr. des **EGMR** sieht hingegen in den Fällen typischer Vorbefassung oder **Vorbefassung** in anderer Funktion **regelmäßig** einen **Ablehnungsgrund** (vgl. dazu eingehend *Meyer-Mews*, Richterliche Befangenheit, S. 42 ff., zur Rspr. des EGMR s.a. *StrafPrax-Sommer*, § 17 Rn 114; vgl. aber auch EGMR NJW 2011, 3633 [allein die Tatsache, dass ein Richter bereits über ähnliche Strafvorwürfe in einem gesonderten Verfahren entschieden hat [hier: Verfahren gegen Drogenhändler], reicht nicht aus, Zweifel an seiner Unparteilichkeit in einem darauf folgenden Verfahren gegen einen seiner Kunden zu begründen]). Das gilt insbesondere auch für die Beteiligung an (Haft-)Zwischenentscheidungen (vgl. dazu EGMR EuGRZ 1985, 301; 1993, 122; zur Begründung der EGMR-Beschwerde s. EGMR NJW 2007, 3553).

51

3. Zum Ablehnungsgrund „Vorbefassung“ ist **hinzuweisen** auf folgende von der innerstaatlichen Rspr. aufgestellte Grundsätze und **Rechtsprechungsbeispiele**:

52

### Allgemeine Vorbefassung Befangenheit verneint

53

- nach h.M. allein deshalb, weil er mit dem Sachverhalt **bereits befasst** war, denn ein verständiger Beschuldigter kann und muss davon ausgehen, dass der Richter sich dadurch nicht bereits für künftige Entscheidungen festgelegt hat (BGHSt 50, 216, 221; NStZ 2011, 44; 2016, 357; StraFo 2016, 289; NStZ-RR 2016, 17, insoweit nicht in StV 2016, 633; StraFo 2018, 188; vgl. dazu auch EGMR NJW 2011, 3633), was insbesondere gilt,
  - wegen **Beteiligung** am → **Eröffnungsverfahren**, Rdn 2140 (BVerfG NJW 1971, 1029; BGH NStZ 2016, 357; zur Ablehnung wegen Eröffnung des Hauptverfahrens vor Ablauf der